

Stellenbewertung „Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“

Verfasser: Franz **Schnitzenbaumer**
Armin **Köbler**
Martin **Hofmann**

Inhaltsübersicht	Seite
1 Vorbemerkung	30
2 Eingruppierungsgrundsätze allgemein	30
3 Arbeitsvorgänge bei Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik	31
3.1 Definition Arbeitsvorgang	31
3.2 Arbeitsvorgänge im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik	32
4 Tarifaufbau und Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik	34
4.1 Tarifaufbau	34
4.2 Geltungsbereich der Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik	36
4.3 Tätigkeitsmerkmale	37
4.3.1 Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit (EG 6 Fallgr.1)	38
4.3.2 Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (EG 6 Fallgr. 2)	39
4.3.3 Ohne Anleitung tätig (EG 7)	41
4.3.4 Gestaltungsspielraum über die Standardfälle hinaus (EG 8)	41
4.3.5 Zusätzliche Fachkenntnisse (EG 9a)	43
4.3.6 Umfassende Fachkenntnisse (EG 9b)	44
4.3.7 Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit (EG 10 Fallgr. 1)	45
4.3.8 Gestaltungsspielraum, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht (EG 10 Fallgr. 2)	45
4.3.9 Besondere Leistungen (EG 11 Fallgr. 1 und 2)	46

	Seite
4.3.10 Besondere Schwierigkeit und Bedeutung (EG 12 Fallgr. 1 und 2 Alternative 1)	47
4.3.11 Spezialaufgaben (EG 12 Fallgr. 1 und 2 Alternative 2)	49
4.3.12 Durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt (EG 12 Fallgr. 3 und EG 13 Fallgr. 2)	49
4.3.13 Erhebliche Heraushebung durch Maß der Verantwortung (EG 13 Fallgr.1)	50
5 IT-Services – Aufgabeninhalte und Bewertungsbeispiele	51
5.1 Basisinfrastruktur Netze	51
5.1.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge	51
5.1.2 Voraussetzungen und Basisbewertung	52
5.1.3 Darauf aufbauende Bewertung	52
5.2 Basisinfrastruktur Plattform	54
5.2.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge	54
5.2.2 Voraussetzungen und Basisbewertung	55
5.2.3 Darauf aufbauende Bewertung	55
5.3 Basisinfrastruktur Systemumgebung	57
5.3.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge	57
5.3.2 Voraussetzungen und Basisbewertung	57
5.3.3 Darauf aufbauende Bewertung	58
5.4 IT-unterstützte Arbeitsplätze – Clients (inkl. Bürokommunikation)	59
5.4.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge	59
5.4.2 Voraussetzungen und Basisbewertung	60
5.4.3 Darauf aufbauende Bewertung	60
5.5 IT-unterstützte Fachbereiche	61
5.5.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge	61
5.5.2 Voraussetzungen und Basisbewertung	62
5.5.3 Darauf aufbauende Bewertung	62
5.6 Telekommunikation	63
5.6.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge	63
5.6.2 Voraussetzungen und Basisbewertung	64
5.6.3 Darauf aufbauende Bewertung	64

	Seite
6 Beispielstätigkeiten aus der Praxis	65
6.1 Beispiel Benutzerbetreuung/Helpdesk (EG 8)	66
6.2 Beispiel IT-Betreuer kreisangehörige Gemeinde ca. 5.000 Einwohner (EG 9a)	67
6.3 Beispiel Anwendungsbetreuung (EG 9b)	69
6.4 Beispiel Systemmanagement (EG 10 Fallgr. 2)	71
6.5 Beispiel Systemmanagement (EG 11 Fallgr. 1)	72
6.6 Beispiel Leitung IT (EG 13 Fallgr. 1)	73
7 Zusammenfassung	73
8 Literaturhinweise / Quellenverzeichnis	74

1 Vorbemerkung

Im tarifgebundenen Bereich hat der TVöD zum 01.10.2005 den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23.02.1961 und den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G II vom 31.01.1962 sowie die diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ersetzt; der Teil Eingruppierungsvorschriften war jedoch (für eine lange Übergangsphase) im Bereich der VKA zunächst nicht belegt. Zum 01.01.2017 wurde diese Lücke geschlossen. Die Tarifvertragsparteien vereinbarten mit den §§ 12, 13 TVöD-VKA Eingruppierungsvorschriften sowie mit Anlage 1 TVöD-VKA eine Entgeltordnung. Die zentralen Eingruppierungsvorschriften §§ 12, 13 TVöD wurden aus den §§ 22, 23 BAT entwickelt, so dass die bisherigen wesentlichen Eingruppierungsgrundsätze des BAT weiter angewandt werden können.

Für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik finden sich die Tätigkeitsmerkmale nun in Anlage 1 TVöD-VKA, Teil A Allgemeiner Teil, II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale, Ziffer 2. Die Tätigkeitsmerkmale sind gegenüber dem Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung vom 04.11.1983 ganz überwiegend neu strukturiert und vereinfacht worden. In der Grundkonzeption lehnen sie sich in weiten Teilen an die Regelungen des TVöD-Bund an.

Nach § 29a TVÜ-VKA wurden die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik wie die übrigen Beschäftigten unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe (EG) für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit übergeleitet. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen fand aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA gemäß der Besitzstandsregel des § 29a Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA nicht statt. Viele Betroffene haben jedoch einen Antrag gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA gestellt. Da aus den früheren Bewertungen trotz Festlegung von Vergütungs- und Fallgruppen nicht erkennbar ist, ob sich nach der Entgeltordnung des TVöD-VKA eine Verbesserung ergibt, ist für eine korrekte Behandlung der Anträge eine Neubewertung der Stellen der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik auf der Grundlage von aktuellen Stellenbeschreibungen erforderlich.

2 Eingruppierungsgrundsätze allgemein

Die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit ist maßgeblich für die Eingruppierungsfeststellung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 TVöD, Grundsatz des Tätigkeitsprinzips). Mit der Übertragung der Tätigkeit ist der Beschäftigte automatisch in die betreffende Entgeltgruppe eingruppiert und hat einen entsprechenden Entgeltanspruch (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 TVöD, Grundsatz der Tarifautomatik). Erfüllt ein Beschäftigter die tariflichen Tätigkeitsmerkmale, ergibt sich damit unmittelbar ein entsprechender tariflicher Entgeltanspruch, ohne dass es einer Maßnahme des Arbeitgebers bedarf. Nach dem Grundsatz des Hälftemaßes müssen Tätigkeiten, d. h. Arbeitsvorgänge mit der geforderten Wertigkeit, mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ausmachen, nicht aber Einzeltätigkeiten innerhalb eines Arbeitsvorgangs. Der Grundsatz des Hälftemaßes gilt, soweit nicht in Eingruppierungsmerkmalen hiervon abweichende Zeitanteile ausgewiesen sind.

Die Konkurrenz der Tätigkeitsmerkmale regelt umfassend die Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Entgeltgruppen. Spezielle Tätigkeitsmerkmale haben Vorrang vor den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (sog. Spezialitätenprinzip). Das Spezialitätenprinzip gilt für jeden einzelnen Arbeitsvorgang.

3 Arbeitsvorgänge bei Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik

3.1 Definition Arbeitsvorgang

Nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD-VKA sind Arbeitsvorgänge Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die – bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten – zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit).

Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.¹ Es ist auch die Möglichkeit einer zusammenfassenden Betrachtung aller Arbeitsvorgänge eröffnet,² um das Vorliegen eines Tätigkeitsmerkmals festzustellen, die gebildeten Arbeitsvorgänge bleiben dabei bestehen – sie werden nur zusammen beurteilt.

Ausschlaggebend für die Bildung von Arbeitsvorgängen ist die Zusammenfassung der Arbeitsleistungen zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis. Dabei spielt die angetroffene Arbeitsorganisation eine große Rolle. Die Arbeitsergebnisse sind auf vielen Stellen durch verschiedene Organisationsformen (Einheitssachbearbeitung, spezialisierte Sachbearbeitung, Zuteilung der Aufgaben nach Objekten, Prozessen oder Schwierigkeitsgraden, Outsourcing von Aufgaben) und die Schnittstellen zum Vorgesetzten (unterschriftsreife Sachbearbeitung, Sachbearbeitung nach Vorgaben, Mitwirkung bei der Sachbearbeitung) gestaltbar, so dass im Grundsatz Beschäftigte, die in gleichen Fachgebieten tätig sind, durchaus unterschiedlich bewertet werden können.

Die Rechtsprechung hat sich mit der Bestimmung von Arbeitsvorgängen ausführlich befasst und folgende Grundsätze entwickelt:

- Die tarifliche Wertigkeit der verschiedenen Einzeltätigkeiten oder Arbeitsschritte bleibt bei der Bestimmung des Arbeitsvorgangs zunächst außer Betracht. Erst nachdem der Arbeitsvorgang bestimmt worden ist, ist er anhand des in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmals zu bewerten.³
- Bei der Zuordnung zu einem Arbeitsvorgang können wiederkehrende und gleichartige Tätigkeiten zusammengefasst werden.

¹ Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD-VKA, Satz 2

² § 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD-VKA

³ BAG, Urteile vom 18.03.2015 – 4 AZR 59/13, Rn. 17, und vom 06.07.2011 – 4 AZR 568/09, Rn. 58

- Zur Tätigkeit rechnen dabei auch die Zusammenhangstätigkeiten. Das sind solche, die aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit bestimmten, insbesondere höherwertigen Aufgaben eines Beschäftigten bei der tariflichen Bewertung zur Vermeidung einer tarifwidrigen „Atomisierung“ der Arbeitseinheiten nicht abgetrennt werden dürfen, sondern diesen zuzurechnen sind.
- Die gesamte vertraglich geschuldete Tätigkeit kann einen einzigen Arbeitsvorgang ausmachen.
- Einzeltätigkeiten können jedoch dann nicht zusammengefasst werden, wenn die verschiedenen Arbeitsschritte von vornherein auseinandergehalten und organisatorisch voneinander getrennt sind. Dafür reicht die theoretische Möglichkeit nicht aus, einzelne Arbeitsschritte oder Einzelaufgaben verwaltungstechnisch isoliert auf andere Beschäftigte übertragen zu können, solange sie nach der tatsächlichen Arbeitsorganisation des Arbeitgebers als einheitliche Arbeitsaufgabe einer Person real übertragen sind.⁴
- Tatsächlich getrennt sind Arbeitsschritte nicht, wenn sich erst im Laufe der Bearbeitung herausstellt, welchen tariflich erheblichen Schwierigkeitsgrad der einzelne Fall aufweist.⁵
- Leitungsaufgaben sind zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen.

3.2 Arbeitsvorgänge im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

Nach der Vorbemerkung zu Teil A Abschnitt II Ziffer 2 sind von den speziellen Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) **alle Tätigkeiten** im gesamten Lebenszyklus eines IKT-Systems erfasst.

Der Tarifvertrag nennt als Tätigkeiten der Lebenszyklusphasen: Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung (vgl. Satz 3 der Vorbemerkung Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik).

Dies heißt aus unserer Sicht nicht, dass die in der Vorbemerkung jeweils genannten Tätigkeiten mit einzelnen Arbeitsvorgängen gleichzusetzen sind, da

- die genaue Abgrenzung dieser Tätigkeiten in der Praxis kaum möglich ist⁶ und
- auch die im Rahmen von Stellenbewertungen vorgelegten Stellenbeschreibungen eine entsprechende Abgrenzung in der Regel nicht zulassen.

⁴ BAG Urteil vom 13.05.2015 – 4 AZR 355/13, Rn. 16

⁵ st. Rspr., z. B. BAG, Urteil vom 21.08.2013 – 4 AZR 933/11, Rn. 14, BAGE 146, 22; grdl. Urteil vom 23.09.2009 – 4 AZR 308/08, Rn. 20 m. w. N.

⁶ vgl. hierzu https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/BeratungModernisierung/Eingruppierung/2016_Definitionen_u_Kommentier_Teil_III.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Punkt 3.5.2.2 Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines IT-Systems

Den uns in der Praxis vorgelegten Stellenbeschreibungen können in der Regel grob gefasste Lebenszyklusphasen entnommen werden:⁷

- Planung und Konzeption
- Beschaffung
- Umsetzung
- Betrieb

Diese Sichtweise kann unseres Erachtens für die Bildung von Arbeitsvorgängen herangezogen werden, wobei die angetroffene Arbeitsorganisation zu beachten ist (vgl. Abschnitt 3.1).

Tätigkeiten der Planung und Konzeption sehen wir in diesem Zusammenhang bei der Bewertung einer Stelle als nachgewiesen an, wenn Mindeststandards eingehalten werden. Bei Planung und Konzeption sollten grundsätzlich die Phasen „Bedarfsfeststellung“, „Grobkonzept und Anforderungsanalyse“ und „Entscheidungsvorlage“ selbst bearbeitet und nachvollziehbar dokumentiert werden.⁸ Soweit Standardkonzepte übernommen werden, fallen diese Aufgaben nur teilweise an (z. B. Ausrichtung der eingesetzten Produkte auf das Angebot eines Kommunalsoftwareanbieters).

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband setzt für seine Berechnungen zum Stellenbedarf seit vielen Jahren auf dem ITIL-Modell auf⁹ und hat dazu an dieses Modell angelehnt mehrere Services definiert. In jedem dieser Services spiegelt sich das Lebenszyklusmodell von ITIL V3 wieder.

Um bei Organisationsuntersuchungen die Verbindung zwischen Stellenbemessung und Soll-Stellenbewertung herzustellen, ordnen wir typische Arbeitsvorgänge den von uns definierten Services zu. Soweit auf einer Stelle Leistungen für mehrere Services erbracht werden, sind grundsätzlich mehrere Arbeitsvorgänge möglich. Allerdings kann dies bei einer zusammenfassenden Betrachtung (§ 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD) wieder zusammengeführt werden.

Auch wenn sich die von uns beschriebenen Services am Lebenszyklusmodell orientieren, bedeutet dies nicht, dass bei der „Informations- und Kommunikationstechnik“ grundsätzlich nur von einem Arbeitsvorgang auszugehen ist, der zu einem einzigen Arbeitsergebnis führt. Wir gehen bei Soll- und Istbewertungen regelmäßig von mehreren Arbeitsergebnissen, d. h. unterschiedlichen Arbeitsvorgängen aus. Im Sinne einer wirtschaftlichen Aufgabenverteilung bzw. Arbeitsorganisation legen wir dabei regelmäßig eine nach Schwierigkeitsgraden abgestufte Aufgabenzuteilung zugrunde, ergänzt um eine durchaus sinnvolle Spezialisierung bei einzelnen Aufgaben.

Beispielsweise lassen sich planerisch-konzeptionelle Tätigkeiten unserer Ansicht nach von laufenden betrieblichen Aufgaben als unterschiedliche Arbeitsergebnisse abgrenzen. Planerisch-konzeptionelle Tätigkeiten werden in der Regel zeitlich und sachlich getrennt von laufen-

⁷ Diese Phasen finden sich unter anderem auch im BSI-Standard 200-1 Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS) wieder. Hier werden allerdings zusätzlich noch die Phasen Aussonderung und Notfallvorsorge betrachtet.

⁸ Recht anschaulich sind die Tätigkeiten im Leitfaden zur Einführung von Intrusion-Detection-Systemen – Übersicht über die Phasen der IDS-Einführung (https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/Studien/IDS02/lf_phasenplan_htm.html?nn=6624308) dargestellt.

⁹ Geschäftsbericht 2011, S. 27 ff.

den betrieblichen Aufgaben erledigt (der Lebenszyklus von IT-Services erstreckt sich in der Regel auf mehrere Jahre) – und oftmals in Projektform erledigt.

Arbeitsergebnisse der Planung und Konzeption können allgemeine Regelungen zum IT-Betrieb (wie z. B. eine Allgemeine IT-Dienstanweisung, Regelungen zur Durchführung von IT-Projekten etc.) sein.

Aufgaben der Planung und Konzeption können sich auch auf einen Prozess (z. B. Entwicklung eines Managementsystems für Informationssicherheit) beziehen.

Es lassen sich grundsätzlich unterschiedliche IT-Fachverfahren voneinander abgrenzen, ebenso wie First-, Second- und Third-Level-Support.

Die von uns definierten IT-Services, exemplarische Arbeitsvorgänge und Hinweise zur Bewertung haben wir unter Abschnitt 5 dargestellt.

4 Tarifaufbau und Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

4.1 Tarifaufbau

Der Tarifaufbau ergibt sich in der Regel aus der Entwicklung von Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe aus der (oder den) vorausgegangenen niedrigeren Entgeltgruppe(n). Daraus folgt, dass bei der Untersuchung, ob die Merkmale einer bestimmten Entgeltgruppe erfüllt sind, die insoweit in Betracht kommende „Ausgangsgruppe“ und deren Fortentwicklung in der jeweils nächsthöheren Entgeltgruppe berücksichtigt werden müssen.¹⁰

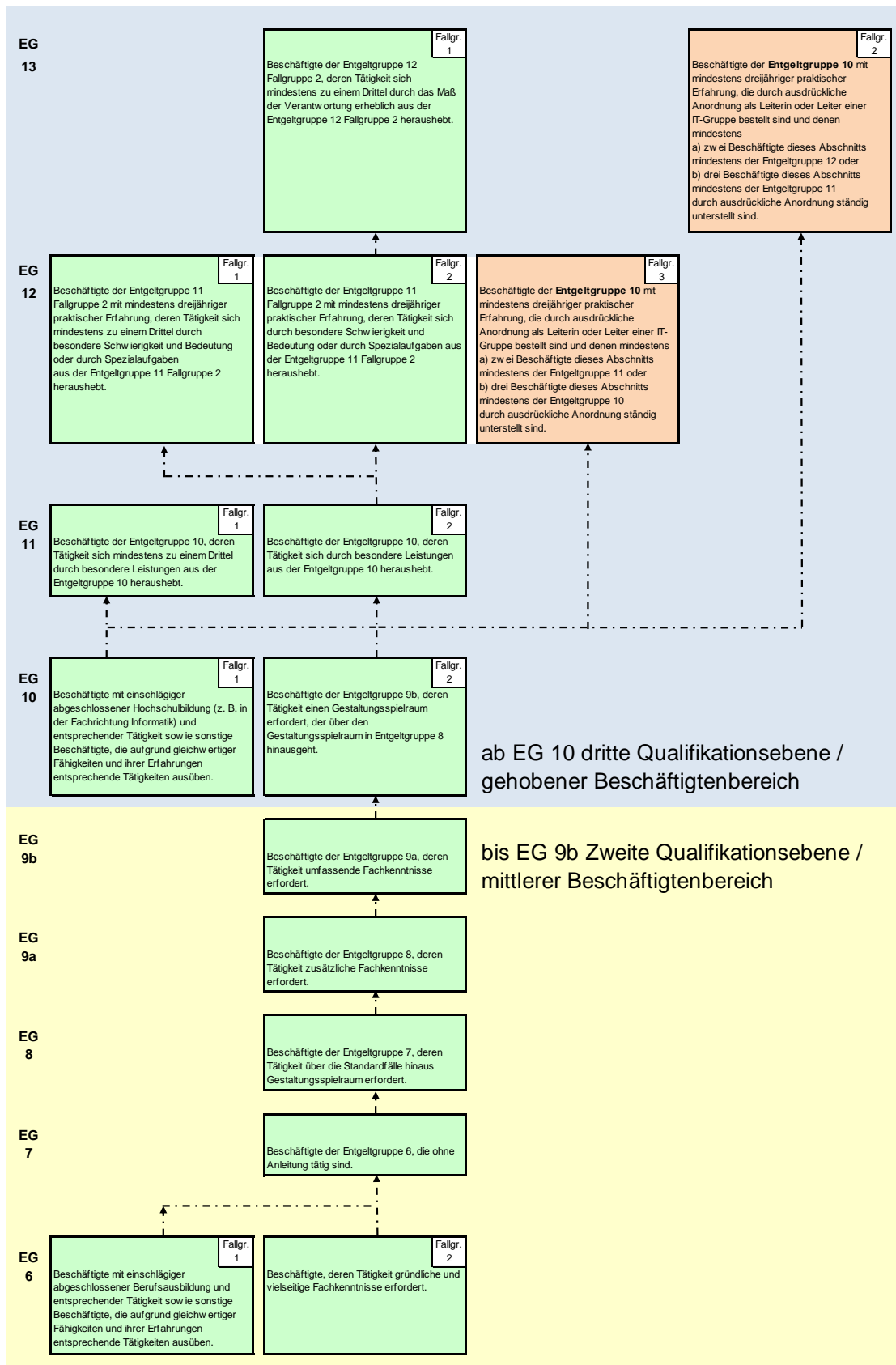
Als Besonderheit sind für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik Tätigkeitsmerkmale **mit und ohne** Ausbildungsbezug vereinbart. Eine solche Regelung sieht der TVöD-Bund, der bei den neuen Tätigkeitsmerkmalen Pate stand, nicht vor. Es stehen damit die Entgeltgruppen 6 bis 13 der Ziffer 2 „Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“ allen Beschäftigten offen, unabhängig davon, welche Ausbildung sie nachweisen. Bei den Tätigkeitsmerkmalen mit Ausbildungsbezug wurde wie beim TVöD-Bund noch eine Alternative für „sonstige Beschäftigte“ eingeführt.

Die Regelungen in der Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Entgeltgruppen (Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person) sowie zum „sonstigen Beschäftigten“ dürften in der Praxis für die persönliche Eingruppierung von Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik wegen der Auffangfunktion der Tätigkeitsmerkmale ohne Ausbildungsbezug keine (große) Bedeutung erlangen.

Für die Bewertung einer Stelle ist jedoch für die Bestimmung der richtigen Ausgangsentgeltgruppe zu ermitteln, ob der oder die Beschäftigte, dessen/deren Stelle bewertet werden soll, eine einschlägige Berufsausbildung besitzt oder nicht.

¹⁰ BAG, Urteil vom 15.02.2006 – 4 AZR 634/04, Schichtführer Technikzentrale

Der Tarifaufbau für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik stellt sich wie folgt dar.



4.2 Geltungsbereich der Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Nach dem Abschnitt II Ziffer 2 sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen, ohne dass es auf ihre organisatorische Eingliederung ankommt; die Beschäftigten müssen also nicht einem Sachgebiet oder einer Abteilung „Informationstechnik“ angehören.¹¹

Zu diesen Systemen zählen insbesondere Hard- und Softwaresysteme, Server- und Client-Betriebssysteme, Virtualisierungssysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen Netzen und Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt oder bereitgestellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die Merkmale für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik.

Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte erstellt oder Services bereitgestellt werden, gelten die Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Service-Management.

Nicht unter den Abschnitt II Ziffer 2 fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zurarbeiten lassen.

Die Abgrenzung kann hier durchaus problematisch sein. In kommunalen Körperschaften ist es üblich, in den einzelnen Facheinheiten, d. h. dezentral für die fachliche Betreuung von Anwendungsverfahren Sachbearbeiter als Fachanwendungsbetreuer (key-user, power-user, IT-Koordinatoren) einzusetzen, die bei Updates mitwirken, Rechte vergeben, einfache Störungen beseitigen oder auch nur Formulare im Anwendungsverfahren hinterlegen und die typischerweise keine einschlägige IT-Ausbildung, sondern eine fachbezogene andere Ausbildung (z. B. als Verwaltungsfachangestellter, Verwaltungswirt, Sozialpädagoge oder Ingenieur) nachweisen.

Nach unserer Auffassung bilden diese Aufgaben als „power-user“ einen eigenen Arbeitsvorgang, der von den übrigen Sachbearbeiter-Tätigkeiten abzutrennen und gesondert zu bewerten ist.

Die Bewertung dieses Arbeitsvorgangs richtet sich nach unserer Auffassung danach, ob innerhalb des Arbeitsvorgangs die einzusetzenden IT-spezifischen Fachkenntnisse oder die Fachkenntnisse der fachspezifischen Ausbildung überwiegen.

Nach unserer Erfahrung stehen bei dezentralen Fachanwendungsbetreuern die Fachkenntnisse der jeweiligen fachspezifischen Ausbildung im Vordergrund. Ziel der Tätigkeit ist in der Regel, den Nutzer fachlich darin so zu unterstützen, dass er seine Geschäftsvorfälle mit den Funktionalitäten der Fachanwendung erledigen kann. Lediglich bei dezentralen Fachanwendungsbetreuern, denen zeitlich überwiegend klassische zentrale IT-Aufgaben übertragen sind (Pflege Active Directory oder delegierter Befugnisse, Abruf von IT-Ausstattung aus Rahmen-

¹¹ Aufgrund des Tätigkeitsprinzips gilt diese Festlegung grundsätzlich für alle Beschäftigten, es sei denn, es ist ein organisatorischer Geltungsbereich explizit vereinbart (z. B. Beschäftigte in Kassen).

verträgen, Einbindung von vorkonfigurierten Endgeräten ins Netz, Einrichten von zeitgesteuerten Verarbeitungsläufen etc.), dürften IT-spezifische Fachkenntnisse im Vordergrund stehen. Diese Konstellationen sind in der Regel nur bei größeren Kommunen anzutreffen.

Die Betreuung der Fachanwendung hinsichtlich der Inhalte und gegebenenfalls auch Berechtigungen im Verfahren halten wir deshalb originär für eine Fach- und nicht für eine IT-Aufgabe, d. h. dass eine Bewertung nach den besonderen Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik nicht in Frage kommt. Die einzusetzenden Fachkenntnisse werden durch mehr oder minder IT-spezifische Fachkenntnisse lediglich ergänzt. Bei dem heutigen IT-Durchdringungsgrad der Arbeitswelt sind auf jedem Arbeitsplatz zumindest IT-Grundkenntnisse erforderlich.

Die Abgrenzung kann auch bei Geoinformatikern schwierig sein. Geoinformatiker/innen gewinnen, verarbeiten und analysieren geowissenschaftliche raumbezogene Daten und machen diese für die Nutzer zugänglich. Sie erstellen Karten, entwickeln Geoinformationssysteme, Orientierungssysteme oder berechnen Möglichkeiten des Einsatzes von Rettungskräften in Katastrophenfällen. Ingenieure und Ingenieurinnen für Geoinformatik befassen sich mit der Entwicklung und Anwendung von Methoden und Verfahren der angewandten Informatik zur Lösung fachspezifischer Probleme in den Geowissenschaften unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Bezugs von (Geo-)Informationen.¹²

Die Bewertung der Arbeitsvorgänge richtet sich nach unserer Auffassung danach, ob innerhalb der jeweiligen Arbeitsvorgänge die einzusetzenden IT-spezifischen Fachkenntnisse oder andere fachbezogenen Kenntnisse, z. B. der Vermessungstechnik oder der Geomatik, überwiegen.

Da der Tarifaufbau und die Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik, der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie der Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure in weiten Teilen in den Entgeltgruppen 10 bis 13 gleich sind, dürften sich fehlerhafte Abgrenzungen bei der Stellenbewertung nur gering auswirken.

4.3 Tätigkeitsmerkmale

Die Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik wurden teils von den so genannten allgemeinen Fallgruppen, teils von speziellen Fallgruppen des BAT übernommen, teils gänzlich neu formuliert. Die nachstehenden Erläuterungen ergeben sich teilweise aus den Tätigkeitsmerkmalen oder den erläuternden Klammersätzen bei der jeweiligen Entgeltgruppe, zum großen Teil aber aus der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte.

Weiter haben wir auf die einschlägige Veröffentlichung des Bundesverwaltungsamts (BVA) „Büning/Küpper/Laufer, Definitionen und Kommentierungen zum Teil III Abschnitt 24 (IT-Teil) der Anlage 1 zum TV EntgO Bund in der Fassung vom August 2017“ zurückgegriffen, die im Internet abgerufen werden kann (vgl. Rundschreiben KAV Bayern, A 14/2017, Seite 17 ff.).¹³

¹² BERUFENET, Tätigkeitsbeschreibung von Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH) Fachrichtung Geoinformatik vom 28.09.2006 (BERUFENET ist eine Datenbank der Bundesagentur für Arbeit für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen.)

¹³ https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/BeratungModernisierung/Eingruppierung/2016_Definitionen_u_Kommentier_Teil_III.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Im Folgenden umreißen wir kurz die Tätigkeitsmerkmale für eine zutreffende Subsumtion der Arbeitsvorgänge unter die tariflichen Merkmale.

4.3.1 Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit (EG 6 Fallgr. 1)

Nach dem erläuternden Klammersatz fallen hierunter z. B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung¹⁴ oder Systemintegration¹⁵, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker.

Nach dem Tätigkeitsprinzip ist für die Eingruppierung jedoch nicht allein eine nachgewiesene Ausbildung entscheidend, sondern in allererster Linie, ob der Beschäftigte eine der Ausbildung „entsprechende Tätigkeit“¹⁶ wahrnimmt bzw. ausübt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist eine „entsprechende Tätigkeit“ im tariflichen Sinne anzunehmen, wenn sich die auszuübende Tätigkeit auf die konkrete Fachrichtung der jeweils erforderlichen Ausbildung bezieht und sie die durch die Ausbildung erworbenen Fähigkeiten gerade erfordert. Nicht ausreichend ist es, wenn die entsprechenden Kenntnisse des Beschäftigten für den übertragenen Aufgabenbereich lediglich nützlich oder erwünscht sind. Sie müssen vielmehr im tariflichen Sinne zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich, d. h. notwendig sein.¹⁷

Sind von einem Tarifbeschäftigten gegebenenfalls immer nur bestimmte, eng abgegrenzte Teilleistungen aus dem tariflich geforderten Berufsbild zu erbringen, so kann daraus eine „entsprechende Tätigkeit“ im tariflichen Sinne nicht abgeleitet werden, weil es in diesem Fall an einer dem Berufsbild entsprechenden Vielfalt und Breite der Tätigkeiten mangelt.¹⁸

Werden Aufgaben unterhalb des Niveaus einer einschlägigen Berufsausbildung wahrgenommen, so finden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen des Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienstes und Außendienstes Anwendung.

¹⁴ Fachinformatiker/innen der Fachrichtung Anwendungsentwicklung entwickeln und programmieren Software nach Kundenwünschen. Sie testen bestehende Anwendungen, passen diese an und entwickeln anwendungsgerechte Bedienoberflächen. Für ihre Arbeit nutzen sie Programmiersprachen und Werkzeuge wie z. B. Entwicklertools. Außerdem setzen sie die Methoden des Software Engineerings ein. Darüber hinaus beheben sie Fehler mithilfe von Experten- und Diagnosesystemen und beraten und schulen die Anwender; BERUFENET, <https://berufenet.arbeitsagentur.de>; Fachinformatiker/in – Anwendungsentwicklung Version vom 01.02.2018

¹⁵ Fachinformatiker/innen der Fachrichtung Systemintegration planen und konfigurieren IT-Systeme. Als Dienstleister im eigenen Haus oder beim Kunden richten sie diese Systeme entsprechend den Haus- oder Kundenanforderungen ein und betreiben bzw. verwalten sie. Dazu gehört auch, dass sie bei auftretenden Störungen die Fehler systematisch und unter Einsatz von Experten- und Diagnosesystemen eingrenzen und beheben. Sie beraten interne und externe Anwender bei Auswahl und Einsatz der Geräte und lösen Anwendungs- und Systemprobleme. Daneben erstellen sie Systemdokumentationen und führen Schulungen für die Benutzer durch; BERUFENET, <https://berufenet.arbeitsagentur.de>; Fachinformatiker/in – Systemintegration, Version vom 01.02.2018

¹⁶ BAG, Urteil vom 14.03.1984 – 4 AZR 14/82, AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT 1975, Meister

¹⁷ BAG, Urteile vom 18.04.2012 – 4 AZR 441/10, Rn. 23 m. w. N., und vom 21.10.1998 – 4 AZR 629/97, zu 5a der Gründe, BAGE 90, 53

¹⁸ vgl. hierzu BVA, a. a. O., Punkt 3.2, S. 9 und Merksätze 6 bis 8

4.3.2 Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (EG 6 Fallgr. 2)

Die im Klammersatz gegebene Erläuterung ist in Satz 1 wortgleich zum Klammersatz zu EG 5 Fallgr. 2 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst). Sätze 2 und 3 sind wortgleich mit dem erläuternden Klammersatz zu EG 6 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst).

Es kann auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in vollem Umfang zurückgegriffen werden.

4.3.2.1 Gründliche Fachkenntnisse

Wie sich aus dem Zusatz „usw.“ ergibt, können sich gründliche Fachkenntnisse auch auf die etwa notwendige Kenntnis von – normierten oder nicht normierten – Ablaufregelungen und Verfahrensabläufen oder auch auf irgendwelche sonstigen Fachkenntnisse außerhalb derjenigen im eigentlichen Verwaltungsbereich beziehen (z. B. Organisationstalent, Gesprächsführung, Umgangsformen, psychologisches Einfühlungsvermögen).

Fachkenntnisse sind solche, die unerlässlich sind, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Zu den Fachkenntnissen im tariflichen Sinne rechnet auch Erfahrungswissen. Hierzu ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bloße Lebenserfahrung, die unabhängig von der speziellen Tätigkeit des Beschäftigten erworben wird, sowie Allgemeinwissen nicht als Fachkenntnisse anzusehen sind.¹⁹

Ein Arbeitsvorgang, bei dem „Fachkenntnisse“ nicht einzusetzen sind, darf aus Rechtsgründen mit einem Arbeitsvorgang, der Fachkenntnisse erfordert, nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden.²⁰

Das Tarifmerkmal „gründliche Fachkenntnisse“ hat ein qualitatives und ein quantitatives Element.²¹

- Qualitativ müssen die gründlichen Fachkenntnisse nach der tariflichen Klammerbemerkung zu EG 4 Fallgr. 1 bzw. EG 5 Fallgr. 2 „nähere“ Kenntnisse sein. Nach der Rechtsprechung des LAG Bayern²² soll der Beschäftigte aufgrund der „näheren“ Kenntnisse in der Lage sein, in seinem Aufgabengebiet ordnungsgemäß zu arbeiten. Dies ist anzunehmen, wenn er den Normalfall (der untersten Wertigkeitsstufe, in der erstmals Fachkenntnisse verlangt werden) in seiner verschiedenen Abwandlung sachlich richtig bearbeiten kann. Die Fachkenntnisse müssen in dem Sinne „nähere“ sein, dass sich der Beschäftigte jederzeit auf sie stützen und verlassen kann. **Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen somit nicht aus.**²³ Jedoch kann bereits eine wenig schwierige Auswertung „gründliche Fachkenntnisse“ (nämlich nähere Kenntnisse der betreffenden Vorschriften oder sonstigen Regelungen) erfordern.

¹⁹ BAG, Urteil vom 29.08.1984, – 4 AZR 338/82, AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975

²⁰ BAG, Urteil vom 01.09.1982, – 4 AZR 951/79, AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT 1975

²¹ BAG, Urteil vom 24.08.1983, – 4 AZR 32/81, AP Nr. 78 zu §§ 22, 23 BAT 1975

²² siehe insbesondere Urteil vom 11.05.1962 – Sa 887/61

²³ BAG, Urteil vom 24.08.1983, a. a. O.

- Quantitativ genügt es, wenn sich die gründlichen (näheren) Fachkenntnisse auf ein „eng abgegrenztes Teilgebiet bzw. Wissensgebiet“ beschränken. Ein ganz unerhebliches Maß an Fachkenntnissen reicht aber nicht aus.²⁴

4.3.2.2 Vielseitige Fachkenntnisse

Nach dem Klammersatz zu EG 6 brauchen sich die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebs), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

„Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ erfordern gegenüber den „gründlichen Fachkenntnissen“ eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d. h. der Quantität nach; dabei ist nicht jeweils (nur) auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf deren Summe abzustellen. Die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse kann in der Regel erst bei einer Gesamtbetrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden.²⁵ Das Gebiet, auf dem nähere Kenntnisse von Vorschriften im obigen Sinne tatsächlich einzusetzen sind, darf nicht mehr eng abgegrenzt bzw. eng bemessen sein. Es muss vielmehr eine gewisse Breite aufweisen und so gestaltet sein, dass es nach seinem Umfang „vielseitige“ Fachkenntnisse erfordert. Die Vielseitigkeit kann sich auf die Mannigfaltig- und Unterschiedlichkeit des einzusetzenden Fach- bzw. Erfahrungswissens beziehen.²⁶ Da der Begriff „vielseitig“ (nur) quantitativ aufzufassen ist,²⁷ ist für sein Vorliegen die Menge der anzuwendenden Bestimmungen bzw. Regelungen einschließlich Erfahrungswissen maßgebend. Auf die Zahl der Rechts- bzw. Fachgebiete, in denen der Beschäftigte Fachkenntnisse einzusetzen hat, kommt es dabei nicht an, sondern – wie erwähnt – auf den Umfang der insgesamt benötigten Fachkenntnisse.²⁸

Das Merkmal „vielseitige Fachkenntnisse“ ist in § 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD als Musterbeispiel dafür angeführt, dass eine tarifliche Anforderung auch (erst) bei zusammenfassender Betrachtung vorliegen kann, d. h. dass das Merkmal zwar beim einzelnen Arbeitsvorgang für sich betrachtet noch nicht, jedoch in der Summe der Arbeitsvorgänge erfüllt wird. Die verlangte Qualität der Fachkenntnisse entspricht der der gründlichen (= näheren) Fachkenntnisse. Daraus folgt unter anderem, dass zu „vielseitigen“ Fachkenntnissen nur solche Fachkenntnisse addiert werden können, die ihrerseits gründliche (nähere) Fachkenntnisse sind.

Um die „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse“ von den „zusätzlichen Fachkenntnissen“ abzugrenzen, müssen sich die Fachkenntnisse der EG 6 Fallgr. 2 auf den in der Vorbemerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik bestimmten Geltungsbereich beziehen, also direkten IT-Bezug aufweisen.

²⁴ BAG, Urteil vom 24.08.1983, a. a. O.

²⁵ BAG, Urteil vom 25.11.1981 – 4 AZR 305/79, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975

²⁶ LAG Bayern, Urteile vom 04.07.1961 – 3 Sa 619/61, vom 31.07.1962 – 6 Sa 99/62 N und vom 16.04.1962 – 3 Sa 904/61

²⁷ BAG, Urteil vom 25.11.1981, a. a. O.

²⁸ BAG, Urteil vom 29.08.1984, a. a. O.

4.3.3 Ohne Anleitung tätig (EG 7)

Eine Erläuterung unter welchen Voraussetzungen Beschäftigte ohne Anleitung tätig sind, findet sich in den Tariftexten nicht. Wir greifen daher auf allgemeine Auslegungsregeln zurück.²⁹

Im tariflichen Sinne bedeutet Anleitung, dass zur Ausführung und Gestaltung jedes einzelnen Arbeitsvorgangs Hinweise und Anweisungen des Fachvorgesetzten unter laufender Überwachung gegeben werden. Die Verantwortung für die fachgerechte Erledigung und für das Ergebnis der Arbeit liegt danach allein beim Fachvorgesetzten.³⁰ Die Anleitung kann auch aus schriftlichen, detaillierten Arbeitsanweisungen bestehen, anhand derer schematisch vorzugehen ist.

Unter Anleitung ist damit jemand tätig, bei dem die einzelnen Arbeitsschritte konkret, d. h. Schritt für Schritt, vorgegeben und kontrolliert werden.

Die Anforderung „ohne Anleitung tätig“ ist nach allgemeiner Auffassung nicht allzu hoch zu sehen. Sie kann in der Regel nach der Einarbeitungszeit erfüllt werden.³¹

Da in EG 8 ein Gestaltungsspielraum „über **die Standardfälle hinaus**“ (Hervorhebung durch Verfasser) gefordert ist, gehen wir davon aus, dass die Tarifvertragsparteien „**die Standardfälle**“ noch der EG 7 zugordnet haben. Bei diesen Standardfällen handelt es sich um Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, die durch die geforderte einschlägige Berufsausbildung vermittelt werden.³²

Nach unserer Auffassung ist die Anforderung „ohne Anleitung tätig“ dann erfüllt, wenn Standardfälle (beispielsweise des First-Level-Supports) ohne detaillierte Einzelanweisungen bearbeitet werden. Die Nutzung von Wissensdatenbanken bzw. standardisierten Handlungsanweisungen ist dabei unschädlich, solange diese nicht detailliert einzelne Arbeitsschritte vorgeben.

4.3.4 Gestaltungsspielraum über die Standardfälle hinaus (EG 8)

Eine Erläuterung findet sich in den Tariftexten nicht. Es ist auf allgemeine Auslegungsregeln zurückzugreifen.

Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass der nicht näher definierte Gestaltungsspielraum auf der Basis von Standardfällen eröffnet sein muss.

An das Arbeiten mit „Gestaltungsspielraum“ werden andere und geringere Maßstäbe gestellt als bei der Anforderung „selbstständige Leistungen“ im Sinne des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 der Entgeltordnung (VKA). Zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der „selbstständigen Leistungen“ genügt nicht allein das Bestehen eines Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraums als solchen, sondern es muss vielmehr bei der Ausfüllung des Spielraums das Abwägen unterschied-

²⁹ so nennt der Duden zum Begriff „Anleitung“ die Bedeutungen „Anweisung, Unterweisung“ und „Zettel mit einer aufgedruckten Anleitung“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Anleitung>

³⁰ Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst, Stand Juni 2014

³¹ vgl. hierzu BVA, a. a. O., Punkt 3.5.4.1.2

³² TVöD-Bund, Rundschreiben vom 24.03.2015, Tarifverhandlungen über die Entgeltordnung zum TVöD; Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften vom 24.08.2014 in der Fassung der vierten Ergänzung vom 31.03.2015, GMBI S. 711

licher Informationen erforderlich sein.³³ Gefordert ist also eine nicht leichte gedankliche Umsetzarbeit dahingehend, dass Ergebnisse eigenständig „erarbeitet“ werden.

Nach der Kommentierung des BVA bedeutet „Gestaltungsspielraum“ in Abgrenzung zu dem Tätigkeitsmerkmal der „selbstständigen Leistungen“ im Sinne der Anforderungen, dass dem Tarifbeschäftigten zumindest Entscheidungsrechte und -wege über die Art und Weise der Aufgabenerledigung zustehen, d. h. die Möglichkeit, darüber zu entscheiden,

- ob Handlungsbedarf besteht,
- wann ein Tätigwerden erforderlich ist und in welcher Reihenfolge (Entscheidung über Prioritäten),
- welche Richtung einzuschlagen ist,
- welche IT-spezifischen Verfahren, Funktionen und Vorgehensweisen anzuwenden sind,

so dass Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten bei der Klärung des Sachverhalts bestehen. Die Wege und Verfahren sind also in diesem Rahmen frei gestaltbar, um ein Arbeitsergebnis zu erreichen.

Nach unserer Auffassung kommen diese Anforderungen den im Tätigkeitsmerkmal der „selbstständigen Leistungen“ geforderten Anforderungen jedoch sehr nahe. Wenn aber an das Arbeiten mit „Gestaltungsspielraum“ andere und geringere Maßstäbe zu stellen sind als an „selbstständige Leistungen“ im Sinne des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 der Entgeltordnung (VKA), erscheinen uns die genannten Voraussetzungen zu hoch angesetzt.

Wir gehen deshalb davon aus, dass jeder irgendwie geartete Gestaltungsspielraum von einem gewissen Gewicht ausreichend ist, z. B. wenn in zeitlicher oder in sachlicher Hinsicht Prioritäten zu setzen sind, wenn mehrere Lösungsmöglichkeiten bestehen, die genutzt werden sollen, ohne dass Abwägungsprozesse im Sinne einer nicht leichten gedanklichen Umsetzarbeit zu erbringen sind.

Ob auf einer Stelle ein Gestaltungsspielraum besteht, hängt maßgeblich von der Arbeitsorganisation ab. Nach unseren Erfahrungen ist die Arbeitsorganisation im kommunalen Bereich in der Regel so gestaltet, dass auch bei den weniger schwierigen Aufgaben ein einfacher Gestaltungsspielraum besteht, weil detaillierte Vorgaben fehlen.

Wir gehen deshalb davon aus, dass bereits im **First-Level-Support** Aufgaben mit einem entsprechend einfachen Gestaltungsspielraum ein rechtserhebliches Ausmaß erreichen können. Kann ein Problem im First-Level-Support nicht gelöst werden, wird das Ticket an den **Second-Level-Support** weitergeleitet. Hierzu muss das Problem in einem Ticketsystem genau beschrieben werden, damit die Lösung von der entsprechenden Fachabteilung unmittelbar erar-

³³ KAV-Rundschreiben A 14/2017, Seite 24; vgl. BAG, Urteil vom 10.12.1997 – 4 AZR 350/96

beitet werden kann. Bei der Beschreibung des Problems besteht unseres Erachtens ein Gestaltungsspielraum.^{34, 35} Auch kann in der zeitlichen Priorisierung ein Spielraum bestehen.

4.3.5 Zusätzliche Fachkenntnisse (EG 9a)

Eine Erläuterung findet sich in den Tariftexten nicht. Wir stellen insoweit ebenfalls auf allgemeine Auslegungsregeln ab.

Fachkenntnisse sind solche, die unerlässlich sind, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Dazu kann auch Erfahrungswissen gehören.³⁶ Fachkenntnisse können auch irgendwelche sonstigen Fachkenntnisse außerhalb derjenigen im eigentlichen Verwaltungsbereich sein³⁷ (vgl. Abschnitt 4.3.2.1).

Die zusätzlich einzusetzenden Fachkenntnisse sind in einem wertenden Vergleich mit den im Rahmen einer einschlägigen Berufsausbildung erworbenen Fachkenntnissen bzw. den „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ festzustellen. Die „zusätzlich“ einzusetzenden Fachkenntnisse müssen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich und nicht nur lediglich nützlich oder wünschenswert sein.³⁸

Die bloße Einarbeitung in die konkrete berufliche Tätigkeit führt ebenso wenig zu zusätzlichen Kenntnissen im Sinne des Tarifrechts wie die Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine berufliche Weiterbildung im Hinblick auf veränderte technische Entwicklungen. Für den Vergleich sind dementsprechend die aktuellen Ausbildungsinhalte maßgeblich.³⁹

Nach Ansicht des BVA, die aus unserer Sicht gut auf den kommunalen Bereich übertragbar ist, können sich „zusätzliche Fachkenntnisse“ auf ein weiteres IT-Gebiet beziehen, in welchem Kenntnisse zusätzlich zur Ausbildung für die auszuübende Tätigkeit erforderlich sind, etwa wenn ein/e Fachinformatiker/in der Fachrichtung Systemintegration auch Aufgaben der Anwendungsentwicklung zu erledigen hat. Diese zusätzlichen Fachkenntnisse können z. B. auch durch eine qualifizierte Weiterbildung oder auf einem anderen Wege erworben sein. Hier kann es sich auch um fachspezifische Kenntnisse (z. B. aus der IT-Organisation) oder zusätzliche Fachkenntnisse (z. B. auf dem Gebiet der IT-Sicherheit, welche nicht durch die Ausbildungsinhalte abgedeckt werden) handeln.

„Zusätzliche Fachkenntnisse“ stellen damit eine Erweiterung in der Breite **oder** Tiefe dar. Da bei der Bewertung jeder Arbeitsvorgang für sich zu bewerten ist, muss bei jedem Arbeitsvorgang untersucht werden, ob er „zusätzliche Fachkenntnisse“ erfordert; eine zusammenfassende Betrachtung erscheint ausgeschlossen.

³⁴ anders BVA, a. a. O., Gestaltungsspielraum im First Level-Support verneint, Punkt 3.5.4.1.3 Entgeltgruppe 8 bzw. KAV-Rundschreiben A 14/2017, S. 24 unter Verweis auf BVA und LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16.02.2017 – 5 Sa 236/16

³⁵ anders auch Dahl, Die Eingruppierung der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Neuen Entgeltordnung VKA ab 01.01.2017, ZTR 2018, 64, Beispiel 1 zu Entgeltgruppe 8

³⁶ BAG, Urteil vom 27.06.1962 – 4 AZR 338/61, AP Nr. 87 zu § 3 TO.A

³⁷ BAG, Urteil vom 24.08.1983, a. a. O.

³⁸ Aufgrund des Tätigkeitsprinzips ist eine nachgewiesene Ausbildung oder Fortbildung regelmäßig nicht eingruppierungsrelevant, wenn sie für die Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich ist.

³⁹ BAG, Urteil vom 20.05.2009 – 4 AZR 184/08 zum Begriff „Spezialausbildung“

Die Auffassung des BVA, dass verwaltungsmäßige und/oder organisatorische Kenntnisse nicht als „zusätzliche Fachkenntnisse“ anzusehen sind, da die damit verbundenen Tätigkeiten keinen IT-Bezug aufweisen und daher als gesonderte Arbeitsvorgänge zu fassen sind, teilen wir in dieser Allgemeinheit nicht.

Zum einen kann es sich bei solchen Tätigkeiten um Zusammenhangstätigkeiten handeln, die nicht als gesonderte Arbeitsvorgänge auszuweisen sind. Zum anderen ist nach der Rechtsprechung des BAG der Begriff „Fachkenntnisse“ weit zu fassen (auch irgendwelche näheren sonstigen Fachkenntnisse, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, zählen). Es ist kein Grund ersichtlich, für Fachkenntnisse im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst andere Maßstäbe anzusetzen als für Fachkenntnisse im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

4.3.6 Umfassende Fachkenntnisse (EG 9b)

Umfassende Fachkenntnisse bedeuten nach dem erläuternden Klammersatz zu EG 9b gegenüber den in der EG 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe **und** der Breite nach. Die Erläuterung ist im Wesentlichen wortgleich zum Klammersatz zu EG 9b Fallgr. 2 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst).

Zur Auslegung kann auf die Rechtsprechung des BAG zurückgegriffen werden.

Umfang und Qualität müssen sich sonach von den in der niedrigeren EG 9a geforderten Fachkenntnissen (d. h. Kenntnissen des Ausbildungsberufs **und** „zusätzlichen Fachkenntnissen“ bzw. „gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen“ **und** „zusätzlichen Fachkenntnissen“) abheben.

Eine Steigerung der Breite nach ist nach der Rechtsprechung des BAG gegeben, wenn ein breites, d. h. nach dem (quantitativen) Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen eingesetzt werden muss.⁴⁰

Die Steigerung der Tiefe nach, die sich auf die Qualität der Fachkenntnisse bezieht,⁴¹ verlangt, dass etwa im Einzelfall Rechtsprechung hinzugezogen werden muss oder die Kenntnisse im Zusammenhang mit der Rechtsnormanwendung, mit Auslegungsfragen oder mit Ermessensausübung in einer eingehenden, vertieften Weise benötigt werden.⁴² Als vertiefte Kenntnisse werden vom BAG beispielsweise solche betrachtet, die etwa durch Überlegungen im Rahmen einer kontroversen Literatur und Rechtsprechung gekennzeichnet sind.⁴³

Das Hessische LAG hat vertiefte Fachkenntnisse darin gesehen, dass über die nähere Kenntnis der anzuwendenden Bestimmungen hinaus rechtliche Zusammenhänge erkannt oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur übernommen, sondern in eigener Gedankenarbeit analysiert und verarbeitet werden müssen; ein Fachwissen, das sich auf die Grundtatbestände

⁴⁰ BAG, Urteile vom 28.03.1962 – 4 AZR 162/61, AP Nr. 85 zu § 3 TO.A, und vom 10.09.1975 – 4 AZR 485/74, AP Nr. 12 zu § 23 a BAT

⁴¹ BAG, Urteil vom 08.11.1967 – 4 AZR 9/67, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT

⁴² LAG Niedersachsen, Urteil vom 16.03.1971 – 6 (5) Sa 332/70

⁴³ BAG, Urteil vom 24.08.1983 – 4 AZR 302/83, AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT 1975

und deren Zusammenhänge beschränkt, reicht für stärker analysierende, zur Entscheidung von Zweifelsfällen bzw. -fragen notwendige Denkvorgänge, wie sie für die EG 9b typisch sind, nicht aus.⁴⁴

Grundsätzlich kann weder aufgrund vertiefter auf breite Fachkenntnisse noch umgekehrt aufgrund breiter auf vertiefte Fachkenntnisse geschlossen werden.⁴⁵

4.3.7 Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit (EG 10 Fallgr. 1)

Die Entgeltordnung (VKA) enthält in der Vorbemerkung Nr. 4 eine zentrale Definition der Hochschulbildung, welche die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Änderungen berücksichtigt. Inhaltlich beschreibt die Hochschulbildung das Niveau des Bachelor-Abschlusses bzw. des bisherigen Fachhochschulabschlusses.

Zur entsprechenden Tätigkeit verweisen wir auf Abschnitt 4.3.1.

Ob die nachgewiesene Hochschulbildung „einschlägig“ ist, kann anhand der in BERUFENET hinterlegten Berufsbilder oder der Modulbeschreibungen geprüft werden. Eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung ist eine solche, in der Kenntnisse vermittelt sind, die den Beschäftigten befähigen, die jeweiligen Arbeiten sachgerecht ausführen zu können, die in seinem Aufgabengebiet üblicherweise anfallen.⁴⁶

4.3.8 Gestaltungsspielraum, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht (EG 10 Fallgr. 2)

Eine Erläuterung zu den Anforderungen an den Gestaltungsspielraum, den EG 10 Fallgr. 2 verlangt, findet sich in den Tariftexten nicht. Es ist auf allgemeine Auslegungsregeln zurückzugreifen. Zum Gestaltungsspielraum verweisen wir zunächst auf Abschnitt 4.3.4.

Der in EG 10 Fallgr. 2 geforderte Gestaltungsspielraum basiert einerseits auf dem notwendigen Einsatz „umfassender Fachkenntnisse“, also von Fachkenntnissen, die ein breites, d. h. nach dem (quantitativen) Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen voraussetzen. Der Einsatz „umfassender Fachkenntnisse“ an sich setzt nach unserer Auffassung notwendigerweise bereits einen Gestaltungsspielraum voraus, da Kenntnisse im Zusammenhang mit der (Rechtsnorm-)Anwendung, mit Auslegungsfragen oder mit Ermessensausübung in einer eingehenden, vertieften Weise erwartet werden. Es ist anders gesagt schwer vorstellbar, Überlegungen im Rahmen der gegebenenfalls widerstreitenden Meinungen in Literatur und Rechtsprechung anzustellen, ohne einen Gestaltungsspielraum zu haben. Einer Erwähnung eines Gestaltungsspielraums in EG 9b bedarf es daher nicht.⁴⁷

Andererseits muss der Gestaltungsspielraum in EG 10 Fallgr. 2 nach der Formulierung des Tariftextes „nur“ über den Gestaltungsspielraum der EG 8 (und nicht der EG 9b) hinausgehen.

⁴⁴ LAG Hessen, Urteil vom 31.01.1985 – 9 Sa 458/84; vgl. auch BAG, Beschluss vom 11.11.1998 – 4 ABR 58/97, ZTR 1999, 217; LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.11.2009 – 3 Sa 86/09

⁴⁵ Sponer/Steinherr, TVöD, Entgeltordnung Bund, 4. Update 08/15, Abschnitt 2.2.1.2. Rn. 88

⁴⁶ BAG, Urteil vom 20.02.2002 – 4 AZR 37/01

⁴⁷ ähnlich dem Tarifmerkmal „Verantwortung“, vgl. BAG, Urteile vom 19.03.1986 – 4 AZR 642/84, und vom 18.05.1994 – 4 AZR 412/93, AP Nrn. 116 und 175 zu §§ 22, 23 BAT 1975; bei jeder Tätigkeit ist Verantwortung zu tragen

Der Gestaltungsspielraum der EG 10 Fallgr. 2 ist damit in der Breite und Tiefe gegenüber der EG 8 erheblich erweitert – er kann sich nicht mehr nur auf einzelne Arbeitsschritte, eine zeitliche Abfolge oder das Erkennen eines Handlungsspielraums beziehen – ohne zugleich aber zu hohe Anforderungen zu stellen.

Einen solchen Gestaltungsspielraum sehen wir z. B. bei konzeptionellen Tätigkeiten als erfüllt an.

Vom KAV Bayern wird die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit einen großen Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum erfordern muss, der auch in der Entscheidungskompetenz zum Ausdruck kommt.⁴⁸ „Ermessen“ und „Beurteilungsspielraum“ sind jedoch verwaltungsrechtlich bereits spezifisch besetzte Begriffe, so dass eine Verknüpfung dieser drei Begriffe Fragen aufwirft. Auch die Forderung einer Entscheidungskompetenz erscheint uns nicht zwingend; wir sehen jedenfalls eine so genannte „unterschriftsreife Sachbearbeitung“ als ausreichend für die Wahrnehmung eines Gestaltungsspielraums an.

Für die erforderliche Vergleichsbetrachtung zu den Anforderungen an den über die EG 8 hinausgehenden Gestaltungsspielraum kann als Vergleichsmaßstab auf die Beispiele zu den entsprechenden Tätigkeiten der identischen Fallgruppe 1 im Beispielskatalog des BVA auf den Seiten 80 bis 83, 85 und 89/90 zurückgegriffen werden, bei denen es aufgrund gesteigerter inhaltlicher Anforderungen zu einer Eingruppierung in EG 10 kommt.⁴⁹

Zu berücksichtigen ist jedoch Folgendes:

Der vom BVA genannte Third-Level-Support findet im kommunalen Bereich, mit Ausnahme teilweise noch anzutreffender Eigenprogrammierungen bei größeren Kommunen, grundsätzlich beim Hersteller statt; Eingriffe in die Programmlogik werden in der Regel durch die kommunalen Beschäftigten selbst nicht vorgenommen.

4.3.9 Besondere Leistungen (EG 11 Fallgr. 1 und 2)

Nach dem Klammersatz zu EG 11 Fallgr. 1 bzw. 2 sind besondere Leistungen Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt **oder** die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

4.3.9.1 Besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung

Anders als bei den Tarifmerkmalen für Ingenieure (Anlage 1 TVöD-VKA, Teil A Allgemeiner Teil, II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale, Ziffer 3) ist die Erläuterung in der Protokollerklärung Nr. 1 abschließend und nicht beispielhaft. Die zu den Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieure ergangene bisherige Rechtsprechung kann für die Anwendung aber als Orientierung dienen.⁵⁰

⁴⁸ KAV-Rundschreiben A 14/2017, S. 27/28

⁴⁹ KAV-Rundschreiben A 14/2017, S. 27/28

⁵⁰ vgl. Durchführungshinweise des Bundesministers des Innern (BMI) zu den neuen Eingruppierungsvorschriften vom 24.03.2014 in der Fassung der Sechsten Ergänzung vom 27.01.2017 (DFü-Hinweise) Abschnitt D 4.3.24, hier: Ausführungen zu den Entgeltgruppen 10 bis 13, GMBI 2015 S. 711

Mit dem Heraushebungsmerkmal der „besonderen Leistungen“ hat sich das BAG insbesondere in der Begründung zu seinem Urteil vom 29.01.1986 grundlegend befasst.⁵¹ Danach erfordern „besondere Leistungen“ eine deutlich wahrnehmbar erhöhte Qualität der Arbeit, die z. B. im Einsatz von gegenüber den Merkmalen der EG 10 erhöhtem Wissen und Können liegen kann. Auch jede andere den erhöhten Fachkenntnissen gleichwertige Qualifikation, worin auch immer sie besteht, reicht aus, sofern sie für die Tätigkeit erforderlich ist. So können als „besondere Leistungen“ z. B. auch Leitungsaufgaben, besonderes Verhandlungsgeschick, besondere Sorgfalt oder außergewöhnliche Entschlussfähigkeit zu werten sein.

4.3.9.2 Fachliche Weisungsbefugnis

Die fachliche, arbeitsvertragliche Weisung gemäß § 106 GewO erfordert kein Unterstellungsverhältnis im Sinne der Vorbemerkung Nr. 9 der Entgeltordnung (VKA); vielmehr handelt es sich um fachliche Anordnungen im Einzelfall. Fachliche Weisungsbefugnis ist das Recht, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Handlungsanweisungen zu treffen. Hierzu gehören technische oder wirtschaftliche Fachkompetenz, Erfahrung und Kontrollkompetenz. Sie wird vom Fachvorgesetzten übernommen.⁵² Das fachliche Weisungsrecht betrifft die Art und Weise der Aufgabenerfüllung der einzelnen Beschäftigten. Im Einzelfall entscheidet der Fachvorgesetzte über die Modalitäten der Umsetzung einer Aufgabe und gibt entsprechende Weisungen an die ihm fachlich unterstellten Beschäftigten weiter.

In der Praxis ist es teilweise schwierig festzustellen, ob auch gegenüber Externen eine fachliche Weisungsbefugnis besteht. Die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Externen muss unseres Erachtens ähnlich gesehen werden wie gegenüber internen Beschäftigten; die bloße Vorgabe eines zeitlichen Rahmens wird wohl nicht ausreichen. In jedem Fall muss der Weisungsbefugte auch entsprechende Kernkompetenzen haben, um die Leistungserbringung fachlich kontrollieren zu können. Dies ergibt sich daraus, dass die fachliche Weisungsbefugnis auch gegenüber Externen auf der Basis der Fachkenntnisse der Entgeltgruppe 10 Fallgr. 1 (Hochschulstudium) bzw. der umfassenden Fachkenntnisse der Entgeltgruppe 9b verbunden mit einem erweiterten Gestaltungsspielraum wahrzunehmen ist.

Für die Tätigkeiten, die eine fachliche Weisungsbefugnis zum Inhalt haben, ist ein eigener Arbeitsvorgang zu bilden.

Eine fachliche Weisungsbefugnis gegenüber internen Beschäftigten kann bei größeren IT-Organisationseinheiten beispielsweise auf einen Teamleiter übertragen sein, bei kleineren Einheiten wird diese in der Regel der IT-Leiter selbst wahrnehmen und nicht delegieren. Ist die Weisungsbefugnis auf Teamleiterebene delegiert, ist es durchaus sinnvoll, diesem Beschäftigten auch planerisch-konzeptionelle Aufgaben zu übertragen.

4.3.10 Besondere Schwierigkeit und Bedeutung (EG 12 Fallgr. 1 und 2 Alternative 1)

Bei den Tätigkeitsmerkmalen „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ kann auf die hierzu ergangene gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

⁵¹ 4 AZR 465/84, AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975

⁵² Wikipedia, Stichwort „Weisung“, Version 08.01.2018

Nebeneinander sind hier zwei tarifliche Anforderungen ganz verschiedener Art zu erfüllen („besondere Schwierigkeit“ einerseits und „Bedeutung“ andererseits).

- Bei der Anforderung der Heraushebung durch „besondere Schwierigkeit“ der Tätigkeit muss berücksichtigt werden, dass bereits die Normaltätigkeit im „gehobenen Beschäftigtenbereich“ – dem Ausbildungsniveau entsprechend – eine schwierige ist.

Die erhöhte Qualifikation muss nach der Rechtsprechung des BAG nicht nur geringfügig, sondern beträchtlich höher sein; eine lediglich deutlich wahrnehmbare Heraushebung genügt demnach nicht.⁵³ Die besondere Schwierigkeit kann sich im Einzelfall aus der Komplexität der Materie oder aus rechtlichen Schwierigkeiten ergeben, aber auch aus der Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, aus außergewöhnlicher Erfahrung oder aus einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa besonderen Spezialkenntnissen oder völlig aus dem Rahmen fallenden Differenzierungen.⁵⁴

Die besondere Schwierigkeit muss sich unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben, so dass eine Tätigkeit nicht etwa deswegen als besonders schwierig im tariflichen Sinne angesehen werden kann, weil sie unter belastenden oder in sonstiger Weise unangenehmen Bedingungen geleistet wird.⁵⁵

„Richtungweisende Entscheidungen“ oder Unterschriftsbefugnis werden nicht vorausgesetzt.⁵⁶

Die „besondere Schwierigkeit“ der Tätigkeit kann sich unter Umständen auch aus einer zusammenfassenden Betrachtung sämtlicher Arbeitsvorgänge des Beschäftigten (§ 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD) ergeben. Da diese Fallgestaltung in der Praxis die Ausnahme darstellt, sind für diese rechtliche Möglichkeit nach dem BAG-Urteil vom 29.01.1992 entsprechende Anhaltspunkte bzw. Darlegungen erforderlich.⁵⁷ Mit dieser Maßgabe kann auch eine außerordentliche Breite des einzusetzenden Wissens die „besondere Schwierigkeit“ begründen.

Zu beachten ist, dass die Heraushebung durch „besondere Schwierigkeit“ der Tätigkeit im „gehobenen Beschäftigtenbereich“ die letzte Steigerungsstufe hinsichtlich der fachlichen Anforderungen darstellt.⁵⁸

- Die „Bedeutung“ (nicht „besondere“ Bedeutung) des Aufgabengebiets knüpft, entsprechend der Verwendung des Wortes im allgemeinen Sprachgebrauch, an die Auswirkungen der Tätigkeit an bzw. zielt auf den Wirkungsgrad ab. Danach ist etwas „von Bedeutung“, wenn es von großer Tragweite ist, wenn es gewichtige Nachwirkungen hat.

⁵³ BAG, Urteile vom 19.03.1986, a. a. O. und vom 18.05.1994, a. a. O.

⁵⁴ BAG, Urteile vom 19.05.1982 – 4 AZR 762/79, AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 29.01.1992 – 4 AZR 285/91, ZTR 1992, 201, und vom 17.08.1994 – 4 AZR 644/93, AP Nr. 183 zu §§ 22, 23 BAT 1975

⁵⁵ BAG, Urteile vom 19.03.1986, a. a. O. und vom 18.05.1994, a. a. O.

⁵⁶ BAG, Urteile vom 19.03.1986, a. a. O. und vom 18.05.1994, a. a. O.

⁵⁷ BAG, Urteile vom 19.05.1982, a. a. O., vom 29.01.1992, a. a. O. und vom 17.08.1994, a. a. O.

⁵⁸ BAG, Urteil vom 17.08.1994, a. a. O.

Grundsätzlich kann jede Art der Auswirkung der Tätigkeit geeignet sein, die „Bedeutung“ des Aufgabengebiets im tariflichen Sinne zu begründen. Die große Tragweite kann sich aus der zu bearbeitenden Materie, aus den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich oder für die Allgemeinheit oder auch aus anderen Gründen ergeben.⁵⁹

Das BAG geht davon aus, dass auch die Größe des Aufgabengebiets nachhaltige Auswirkungen bzw. rechtserhebliche Tragweite haben kann, zumal wenn der Beschäftigte Vorgesetztenfunktionen innehat.

Die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der EG 12 darf, weil insoweit die tariflichen Bestimmungen keine Einschränkungen enthalten, nicht etwa auf Beschäftigte beschränkt werden, die Grundsatzfragen bestimmter Art bearbeiten.

4.3.11 Spezialaufgaben (EG 12 Fallgr. 1 und 2 Alternative 2)

Spezialaufgaben⁶⁰ im tariflichen Sinne setzen eine Tätigkeit voraus, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Absolventen einer abgeschlossenen Hochschulbildung liegendes außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft. Eine Spezialaufgabe ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn zu ihrer Erfüllung lediglich die normale Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung erforderlich ist.⁶¹

Der mit Spezialaufgaben befasste Beschäftigte muss besondere Kenntnisse besitzen, die ihn befähigen, auf einem schwierigen Sondergebiet Leistungen zu erbringen, welche die Tätigkeit eines einschlägig ausgebildeten Absolventen einer abgeschlossenen Hochschulbildung in den allgemein üblichen Arbeitsgebieten übersteigen.⁶² Im kommunalen Bereich ist nach unserer Erfahrung kaum ein Anwendungsfall denkbar.⁶³

4.3.12 Durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt (EG 12 Fallgr. 3 und EG 13 Fallgr. 2)

Durch „ausdrückliche Anordnung“ sind einem Beschäftigten andere Beschäftigte dann ständig unterstellt, wenn der Arbeitgeber dies in einer ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Erklärung anordnet. Nach der Rechtsprechung des BAG reicht es zwar aus, wenn sich dies aus Dienstanweisungen, Verfügungen oder einem Geschäfts- bzw. Organisationsplan ergibt; für die arbeitsvertragliche Wirkung ist es jedoch erforderlich, dass die Erklärung der ausdrücklichen Anordnung dem Beschäftigten nach § 130 BGB auch zugeht. Ein bloßes konkludentes Verhalten oder die faktische Herstellung entsprechender Organisationsformen reicht ebenso wenig aus wie eine Benachrichtigung von den Unterstellungsverhältnissen lediglich gegenüber den unterstellten Beschäftigten.⁶⁴

⁵⁹ BAG, Urteile vom 19.03.1986, a. a. O. und vom 18.05.1994, a. a. O.

⁶⁰ Durch den Änderungstarifvertrag vom 24.04.1991 wurde im BAT der Begriff „Spezialtätigkeit“ durch den Begriff „Spezialaufgaben“ redaktionell ersetzt. Auf die Rechtsprechung zum Begriff „Spezialtätigkeit“ kann zurückgegriffen werden.

⁶¹ BAG, Urteil vom 26.11.2003 – 4 AZR 695/02

⁶² Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT VergO VKA Band 1 Teil II Anm. 29, S. 60c

⁶³ Das BVA nennt hierzu als Beispiel die Softwareentwicklung im Bereich der Satellitenüberwachung im Weltraum.

⁶⁴ BAG, Urteil vom 12.03.2008 – 4 AZR 67/07

Unter der „ständigen“ Unterstellung wird eine dauerhafte Vorgesetztenfunktion verstanden, d. h. nicht nur eine vorübergehende Unterstellung. Im Übrigen ist die Vorbemerkung Nr. 9 (Unterstellungsverhältnisse) der Entgeltordnung (VKA) zu beachten: Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten rechnen hierzu auch Beamtinnen und Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen; andere Beschäftigte wie z. B. Externe rechnen nicht hierzu. Die „ständige Unterstellung von Beschäftigten“ setzt voraus, dass zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, bei denen – für sich genommen – dem Leiter die erforderliche Zahl von Beschäftigten unterstellt ist.⁶⁵

4.3.13 Erhebliche Heraushebung durch Maß der Verantwortung (EG 13 Fallgr. 1)

Im Hinblick darauf, dass bei den Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik die Verantwortung erstmals in EG 13 als selbstständige Anforderung aufgeführt ist, muss es sich bei der „erheblichen Heraushebung“ um eine besonders gewichtige handeln. Unter Verantwortung, d. h. Normalverantwortung, ist die Verpflichtung des Beschäftigten zu verstehen, dafür einstehen zu müssen, dass in dem ihm übertragenen Dienst- oder Arbeitsbereich die dort – auch von anderen Bediensteten – zu erledigenden Arbeiten sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Je nach Lage des Einzelfalls kann sich die geforderte Verantwortung auf andere Mitarbeiter oder dritte Personen, Sachen, Arbeitsabläufe, zu gewinnende wissenschaftliche Resultate oder auf technische Zusammenhänge beziehen.⁶⁶ Für das Vorliegen des tariflich geforderten Maßes der Verantwortung kann der Umstand sprechen, dass die Tätigkeiten des betreffenden Beschäftigten keiner weiteren oder nur einer eingeschränkten Kontrolle oder Überprüfung unterliegen.

Für eine erhebliche Heraushebung im Sinne der tariflichen Vorschrift ist eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung zu fordern.⁶⁷ Dieses Maß der Verantwortung kann nur in einer Spitzenposition des „gehobenen Beschäftigtenbereiches“ erreicht werden, z. B. durch Beschäftigte, die große Arbeitsbereiche bei Verantwortung für mehrere Arbeitsgruppen mit qualifizierten Gruppenleitern leiten, oder durch Beschäftigte, die besonders schwierige Grundsatzfragen mit richtungweisender Bedeutung für nachgeordnete Bereiche oder die Allgemeinheit bearbeiten.⁶⁸

Mit den bloßen Auswirkungen bzw. der Tragweite der Tätigkeit des Beschäftigten kann die hohe Verantwortung im Sinne der Anforderung der EG 13 nicht begründet werden, weil insofern nur die „Bedeutung“ des Aufgabengebiets betroffen ist.⁶⁹

⁶⁵ BAG, Urteil vom 12.02.1992 – 4 AZR 310/91

⁶⁶ st. Rspr., z. B. BAG, Urteil vom 21.06.2000 – 4 AZR 389/99, Sachgebietsleiter „Bauleitung Brücke“

⁶⁷ BAG, Urteil vom 29.01.1986, a. a. O., BAGE 51, 59, 94

⁶⁸ BAG, Urteil vom 07.05.2008 – 4 AZR 303/07

⁶⁹ BAG, Urteil vom 16.04.1986 – 4 AZR 595/84, AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975 – mit Hinweis auf Urteil vom 29.01.1986, a. a. O.

5 IT-Services – Aufgabeninhalte⁷⁰ und Bewertungsbeispiele

Im Folgenden haben wir jeden Service einzeln betrachtet und exemplarische Aussagen zur Bildung von Arbeitsvorgängen getroffen. Bei den meisten Kommunen wird sich die Arbeitsorganisation nicht notwendigerweise nach den IT-Services richten. Die exemplarisch gebildeten Arbeitsvorgänge können in der Regel nicht einfach übernommen werden.

Weiter haben wir Aussagen zur Basisbewertung getroffen und Beispiele aus der Praxis für darauf aufbauende Tätigkeitsmerkmale aus unserer Sicht für den kommunalen Bereich dargestellt, welche die vom BVA genannten Beispiele ergänzen sollen.

5.1 Basisinfrastruktur Netze

5.1.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge

Der Service Basisinfrastruktur Netze enthält die komplette Verkabelung intern und die notwendigen externen Verbindungen zu anderen Gebäuden, Außenstellen, Außendienstbeschäftigten oder anderen Verwaltungen sowie ins Internet.

Beispielhaft häufig in Stellenbeschreibungen aufgeführte Tätigkeiten zu diesem Service:

- Planung und Konzeption
 - Erstellung einer strukturierten Netzwerkplanung
 - Planungen und Entwicklung von Konzepten zur Anbindung der Gemeinden an das kommunale Behördennetz
 - Erstellung einer Firewall-Security Policy
- Beschaffung
 - Lastenheft zur Auswahl von aktiven Netzwerkkomponenten/Firewallprodukten
 - Test und Bewertung von Netzwerkkomponenten/Firewallprodukten
- Umsetzung
 - Vorgehensplanung zum Rollout
 - Installation und Konfiguration von Netzwerkkomponenten
 - Umsetzung der Firewall-Security Policy im eingesetzten Firewallsystem
- Betrieb
 - Überwachung, Monitoring des Netzwerks/Firewallsystems
 - Einbindung von Netzkomponenten in ein vorhandenes Monitoringsystem
 - Änderungen, Anpassung von Filterregeln
 - Austausch von Netzwerkkomponenten

Alle laufenden ausführenden Tätigkeiten des Betriebs können in einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden.

⁷⁰ Aufgabeninhalte sind auch in unserem Geschäftsbericht 2011 dargestellt.

Werden für diesen Service strategische und konzeptionelle Aufgaben (Planung und Konzeption) wahrgenommen, stellen sie einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Diesem Arbeitsvorgang können auch die Aufgaben „Beschaffung“ und „Umsetzung“ als Zusammenhangstätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie nicht nach der Arbeitsorganisation auf verschiedene Stelleninhaber verteilt sind oder aufgrund eines fehlenden inneren Zusammenhangs gesonderte Arbeitsvorgänge zu bilden sind.

5.1.2 Voraussetzungen und Basisbewertung

Für eine sinnvolle Struktur des Netzwerks sind mindestens gute Kenntnisse der Netzarchitektur sowie Kenntnisse in der Betreuung aktiver und passiver Netzwerkkomponenten unerlässlich, wie sie im Rahmen der Ausbildung z. B. zum Fachinformatiker Systemintegration vermittelt werden, oder die sich Beschäftigte im Sinne „gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse“ anderweitig angeeignet haben.

5.1.3 Darauf aufbauende Bewertung

5.1.3.1 Tätigkeitsmerkmale bis EG 9b

Sobald bei entsprechenden Tätigkeiten (z. B. bei der Umsetzung oder im Betrieb) ohne Anleitung gearbeitet wird, ist davon auszugehen, dass auch ein Gestaltungsspielraum besteht, der eine Eingruppierung in EG 8 rechtfertigt. Das zu erreichende Ziel (der Fehler muss behoben werden, das System muss funktionsfähig bleiben bzw. werden etc.) ist zwar vorgegeben, d. h. es besteht diesbezüglich kein Gestaltungsspielraum. Die Wege und Verfahren zur Erreichung des Ziels sind jedoch außerhalb der Vorgaben in den Wissensdatenbanken bzw. allgemeinen Handlungsanweisungen nach unseren Erfahrungen überwiegend frei gestaltbar. Selbst bei einer sehr weitgehenden Standardisierung im Bereich der Netzwerktechnik muss der Beschäftigte sich zwischen mehreren Lösungsalternativen entscheiden und hat darüber hinaus häufig auch einen Spielraum hinsichtlich des Umsetzungszeitpunkts.

Für den Service Basisinfrastruktur Netze könnten – neben den vom BVA genannten Beispielen – zusätzliche Fachkenntnisse in der Tiefe, z. B. durch herstellerbezogene Zertifikate über fundierte Kenntnisse in der Netzwerksicherheit oder den Betrieb anspruchsvoller Netzarchitekturen, nachgewiesen werden.

Eine zusammenfassende Betrachtung ist bei den Anforderungen der EG 9b (umfassende Fachkenntnisse) hinsichtlich der Steigerung in der Breite häufig notwendig. Die selbstständige Konfiguration, Überwachung und laufende Anpassung an neue Anforderungen einer Firewall würde unseres Erachtens bereits die Anforderung „umfassende Fachkenntnisse“ der EG 9b erfüllen (Steigerung der Fachkenntnisse in der Tiefe).

Ausdrücklich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die Aktualisierung der Fachkenntnisse (z. B. vergleichbar einem Fachinformatiker) im Rahmen der technischen Entwicklung die Heraushebungsmerkmale „zusätzliche“ oder „umfassende Fachkenntnisse“ nicht erfüllt. Diese liegen unseres Erachtens bei einer Spezialisierung oder bei der Vertiefung einzelner Basisanforderungen vor.

Neben der Netzkomplexität hängt die Wertigkeit der wahrzunehmenden Aufgaben von zugekauften Fremdleistungen ab, etwa einer teilweise oder vollständigen Betreuung der Firewall durch eine Fremdfirma (auch Hersteller oder Lieferant). In der Praxis sind unspezifizierte Systembetreuungsverträge auf Regiebasis häufig anzutreffen. Fremdvergaben werden nicht nur

den zeitlichen Anteil hochwertiger Aufgaben mindern, vielmehr ist in jedem Einzelfall zu hinterfragen, ob überhaupt noch „zusätzliche“ oder gar „umfassende Fachkenntnisse“ eingesetzt werden müssen (z. B. wenn defekte Netzwerkkomponenten auszutauschen, zusätzliche Netzwerkkomponenten in ein vorhandenes Monitoringsystem einzubinden sind).

5.1.3.2 Tätigkeitsmerkmale der EG 10

Werden über die oben beschriebenen ausführenden Aufgaben hinaus Aufgaben der Planung und Konzeption im Rahmen dieses Services wahrgenommen, ist unseres Erachtens dafür eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich (alt. die Anerkennung als sonstiger Beschäftigter mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen). Strategische und planerisch-konzeptionelle Aufgaben können insbesondere in mehrköpfigen IT-Teams auf einen Mitarbeiter (wenn nicht Leitungsaufgabe) konzentriert werden. Sie stellen deshalb wie oben bereits ausgeführt einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Werden diese Aufgaben selbst wahrgenommen, erfüllen sie die Anforderungen der EG 10 Fallgr. 1.

Wenn Beschäftigte ohne Hochschulbildung (und ohne Anerkennung als sonstige Beschäftigte) diese planerischen und konzeptionellen Aufgaben wahrnehmen, gehen wir ebenfalls von einem gesonderten Arbeitsvorgang aus. Der Gestaltungsspielraum geht dann über den in EG 8 geforderten einfachen Gestaltungsspielraum hinaus, da er die grundlegende Konstruktion des betriebenen Netzes betrifft (EG 10 Fallgr. 2).

Den geforderten Gestaltungsspielraum sehen wir beispielsweise auch, wenn im Rahmen von Konzepten zur Anbindung kreisangehöriger Gemeinden an das kommunale Behördennetz des Landkreises Bedarfe festgestellt, Nutzenaspekte analysiert und zu erreichende Zielsetzungen bzw. Umsetzungsvarianten ermittelt werden (z. B. Klärung, welche Bandbreiten und Verfügbarkeiten notwendig sind, welche Anbindungsvarianten bestehen, welche Synergieeffekte durch Betrieb eines gemeinsamen Sicherheitsgateway eintreten; Nutzung gemeinsamer Dienste, wie Virenschutz, Spamfilter etc.; Schaffung der Netzwerkinfrastruktur zur Anbindung von Gemeinden an Fachverfahren wie GIS, Baugenehmigungsverfahren etc.).

5.1.3.3 Tätigkeitsmerkmale der EG 11

a) Besondere Fachkenntnisse

Besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung können vorliegen, wenn Standardkonzepte externer Systemhäuser aufgrund örtlicher Besonderheiten nicht übernommen werden können.

Dies ist z. B. bei einer besonders fortschrittlichen Ausrichtung des IT-Betriebs der Fall oder, falls eine größere Kommune (z. B. kreisfreie Stadt) ebenfalls die Sicherheitsinfrastruktur des vom Landkreis betriebenen Behördennetzes nutzt und damit von den IT-Beschäftigten des Landkreises auch wesentlich höhere Anforderungen einzelner Teilnehmer abgedeckt werden müssen.

Bei der Planung und Konzeption des Netzwerks sind dann vielfältige Einflussfaktoren und Erfahrungswerte sowohl technischer als auch betriebswirtschaftlicher Natur zu berücksichtigen und zu bewerten. So sind Erkenntnisse aus dem bisherigen Betrieb (z. B. ausreichende Performance in Stoßzeiten, Störungsursachen und Wartungsintensität im bisherigen Betrieb etc.), aber auch die kostenmäßigen Auswirkungen unterschiedlicher Varianten abzuwägen.

Besondere Fachkenntnisse, d. h. eine deutlich wahrnehmbar erhöhte Qualität der Arbeit, sind beispielsweise auch bei der vollumfänglichen Planung komplexer Firewallstrukturen im Rahmen eines Behördenverbundes wie beispielsweise dem Bayerischen Behördennetz in Verbindung mit einem Landkreisbehördennetz erforderlich.

b) Fachliche Weisungsbefugnis

Besondere Leistungen können bei fachlicher (nicht zwingend auch dienstrechtlicher) Weisungsbefugnis vorliegen. Bezogen auf den Service Netze könnte dieses Merkmal erfüllt sein, wenn mehrere Mitarbeiter an diesem Service arbeiten und einer dieser Mitarbeiter gegenüber den anderen berechtigt ist, fachliche Weisungen zu erteilen. Bei größeren IT-Organisationseinheiten kann dies beispielsweise ein Teamleiter sein, bei kleineren Einheiten wird dies in der Regel der IT-Leiter selbst sein. Auf Teamleitererebene ist es sinnvoll, diesem Beschäftigten auch die strategischen und konzeptionellen Aufgaben zu übertragen.

Tätigkeiten mit fachlicher Weisungsbefugnis, d. h. Teamleiteraufgaben, sind zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen.

5.1.3.4 Tätigkeitsmerkmale der EG 12

Eine „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ wird in der Regel nur bei Sachgebietsleitungsaufgaben (wegen der Größe des Aufgabengebiets) mit mehreren Beschäftigten der 3. Qualifikationsebene und/oder strategisch-konzeptionellen Aufgaben zu bejahen sein.

Bei ausführenden Tätigkeiten im Service Netze wird man trotz der hohen fachlichen Anforderungen nur selten eine herausgehobene Schwierigkeit bzw. Bedeutung im Sinne der EG 12 unterstellen können.

5.2 Basisinfrastruktur Plattform

5.2.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge

Der Service Basisinfrastruktur Plattform umfasst im Wesentlichen alle zentral (z. B. in einem Rechenzentrum) vorzuhaltenden Komponenten (Server, Storage-Systeme, Backup-Systeme, Print-Systeme etc.).

Beispielhaft häufig in Stellenbeschreibungen aufgeführte Tätigkeiten zu diesem Service:

- Planung und Konzeption
 - Erstellung eines mehrstufigen Backup-Konzepts
 - Planung einer Hochverfügbarkeitslösung
- Beschaffung
 - Lastenheft zur Auswahl eines Storage-Systems/Host-Systems etc.
 - Test und Bewertung unterschiedlicher Backupsoftware-Lösungen
 - Lastenheft für ein Print-Output-Konzept

- Umsetzung
 - Konfiguration der Backupsoftware (z. B. Einrichten der im Backup-Konzept vorgesehenen Sicherungsjobs)
 - Installation eines Hostsystems
 - Bereitstellung von Datenbankinstanzen

- Betrieb
 - Storageverwaltung
 - Verwalten der Druckerlandschaft, unter anderem Zuweisen und Einrichten der Netzdrucker
 - Aufgaben des laufenden Datensicherungsprozesses (Überwachung, Rücksicherungen etc.)

Alle laufenden ausführenden Tätigkeiten des Betriebs können unseres Erachtens in einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden, vgl. auch Abschnitt 5.1.1.

Werden innerhalb dieses Services strategische und konzeptionelle Aufgaben (Planung und Konzeption) wahrgenommen, stellen sie einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Diesem Arbeitsvorgang können auch die Aufgaben „Beschaffung“ und „Umsetzung“ als Zusammenhangstätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie nicht nach der Arbeitsorganisation auf verschiedene Stelleninhaber verteilt sind oder aufgrund eines fehlenden inneren Zusammenhangs gesonderte Arbeitsvorgänge zu bilden sind.

5.2.2 Voraussetzungen und Basisbewertung

Die Bereitstellung des Services erfordert überwiegend Kenntnisse im Bereich der Hardware und Systemsoftware. Insbesondere detaillierte Kenntnisse im Bereich der Serverbetriebssysteme dürften hier unerlässlich und als Basisanforderung (gründliche und vielseitige Fachkenntnisse) unverzichtbar sein. Auch die Einbindung und laufende Betreuung von Storage-Systemen und Print-Lösungen gehört ebenso zu den Basiskenntnissen wie die Umsetzung eines Backup-Konzepts.

5.2.3 Darauf aufbauende Bewertung

5.2.3.1 Tätigkeitsmerkmale bis EG 9b

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 5.1.3.1. Für den Service Basisinfrastruktur Plattform könnten sich zusätzliche Fachkenntnisse bei einem vertieften Wissen auf Aspekte der Ausfallsicherheit bzw. der Hochverfügbarkeit und der Datenbankadministration unter Berücksichtigung der Anforderungen kommunaler Verfahren (Sicherheitseinstellungen, Wartungspläne etc.) beziehen. Ein weiteres Beispiel wäre unseres Erachtens die softwaremäßige Umsetzung von Archivbereichen (Unveränderbarkeit) mit komplexen Storage-Systemen.

Die für diesen Service branchenüblichen Wartungsverträge für die Hardware (Reparatur, Austausch, vorbeugende Wartung usw.) schmälern unseres Erachtens die Schwierigkeit der Aufgaben, d. h. den Umfang der einzusetzenden Fachkenntnisse, weder auf der Ebene der „zusätzlichen“ noch auf der Ebene der „umfassenden“ Fachkenntnisse, da die vergebenen Leistungen aus technischen oder rechtlichen Gründen in der Regel nicht selbst erbracht werden

können bzw. dürfen. Auch Pflegeverträge zur Systemsoftware oder systemnaher Software (z. B. Backupsoftware, Virenschutz) im Sinne einer regelmäßigen Überlassung der neuesten Version der Software wirken sich nicht mindernd aus.

Bewertungsrelevant sind jedoch jene unspezifizierten Systembetreuungsverträge auf Regiebasis, wie wir sie in der Praxis häufig antreffen. Hier wäre in jedem Fall (z. B. anhand von Regieberichten) zu eruieren, welche Aufgaben bzw. Tätigkeiten vom Dienstleister übernommen wurden und welche Aufgaben auf der zu bewertenden Stelle verbleiben.

5.2.3.2 Tätigkeitsmerkmale der EG 10

Hinsichtlich der Bildung von Arbeitsvorgängen getrennt nach ausführenden Tätigkeiten des laufenden Betriebs (bis max. EG 9b) und strategischen und planerisch-konzeptionellen Aufgaben (ab EG 10) bzw. des Vorliegens weiterer Heraushebungsmerkmale verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 5.1.3.2, die im Wesentlichen auch für den Service Basisinfrastruktur Plattform gelten.

Zu dem in EG 10 Fallgr. 2 geforderten großen Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum möchten wir zwei Praxisbeispiele nennen:

- Erarbeitung eines Print-Output-Konzepts unter Berücksichtigung von technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten in Eigenleistung einschließlich der Erarbeitung eines Lastenheftes, der Ausschreibung und des Angebotsvergleichs
- verifizierbare Bewertung unterschiedlicher Backup-Lösungen

5.2.3.3 Tätigkeitsmerkmale der EG 11

Zur fachlichen Weisungsbefugnis verweisen wir sinngemäß auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 5.1.3.3.

„Besondere Fachkenntnisse“ und „besondere praktische Erfahrung“, d. h. eine deutlich notwendige erhöhte Qualität der Arbeit, lassen sich exemplarisch an der Risikoanalyse im Rahmen der Planung und Konzeption einer Hochverfügbarkeitslösung verdeutlichen:

Diese umfasst z. B. die Risikobeschreibung, Maßnahmen zur Risikobewältigung, Anforderungen an den Prozess-Wiederanlauf (max. tolerierbare Ausfallzeit, Wiederanlaufzeit, kritische Wiederherstellungszeit) und die Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenskategorie, negative Außenwirkung, Prozessabhängigkeit, Wiederherstellungspriorität).

Um eine entsprechende Risikoanalyse zu initiieren und zu einem objektiven Ergebnis führen zu können, sind neben besonderem technischen Fachwissen umfassende Kenntnisse über die Aufgabenbereiche der Verwaltung und langjährige praktische Erfahrungen notwendig.

5.2.3.4 Tätigkeitsmerkmale der EG 12

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 5.1.3.4

5.3 Basisinfrastruktur Systemumgebung

5.3.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge

Der Service Basisinfrastruktur Systemumgebung umfasst die Betreuung der eingesetzten Betriebssysteme, Datenbanken und sonstigen Basissoftware.

Beispielhaft häufig in Stellenbeschreibungen aufgeführte Tätigkeiten zu diesem Service:

- Planung und Konzeption
 - Planung des Active Directory (Active Directory-Struktur [ADS], OU-Objekte; Sicherheitsgruppen, Gruppenrichtlinien etc.)
 - Planung des Betriebs von Gastsystemen in virtuellen Infrastrukturen
 - Entwicklung eines abgestuften Konzepts zur ADS-Pflege (was wird zentral gepflegt, welche Aufgaben werden auf den First-Level-Support oder die Fachbereiche delegiert)
- Beschaffung
 - Ausschreibung Dienstleistungsvertrag zur Betreuung der virtuellen Infrastruktur
 - Beschaffung Lizenzen, Auswahl eines geeigneten Lizenzmodells
- Umsetzung
 - Bereitstellung virtueller IT-Systeme auf den Virtualisierungs-Servern
- Betrieb
 - laufende Aktualisierung mit Service Packs und Hotfixes
 - Gewährleistung der Aktualität von Basisinformationen im Active Directory (z. B. Überwachungsrichtlinien, Gruppenrichtlinienobjekte etc.)
 - Überwachung der Funktion und Konfiguration virtueller Infrastrukturen (Prozessorressourcen, Hauptspeicher und Festplattenplatz)

Alle laufenden ausführenden Tätigkeiten des Betriebs können in einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden, vgl. auch Abschnitt 5.1.1.

Werden innerhalb dieses Services strategische und planerisch-konzeptionelle Aufgaben (Planung und Konzeption) wahrgenommen, stellen sie einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Diesem Arbeitsvorgang können auch die Aufgaben „Beschaffung“ und „Umsetzung“ als Zusammenhangstätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie nicht nach der Arbeitsorganisation auf verschiedene Stelleninhaber verteilt sind oder aufgrund eines fehlenden inneren Zusammenhangs gesonderte Arbeitsvorgänge zu bilden sind.

5.3.2 Voraussetzungen und Basisbewertung

Die Bereitstellung des Services erfordert Kenntnisse im Bereich der Systemsoftware. Insbesondere sind hier „gründliche und vielseitige Kenntnisse“ im Bereich der Serverbetriebssysteme (Windows-Serverbetriebssysteme, Linux-Derivate, Virtualisierungssoftware) ebenso wie beim Service „Plattform“ unerlässlich. Als Basisanforderung sind Kenntnisse der eingesetzten Datenbanksoftware (z. B. MS-SQL) unverzichtbar. Für den Bereich Datenbanken enthält die Basis-Anforderung unseres Erachtens auch das Erstellen von Wartungsplänen und die Einbindung in ein Datensicherungskonzept inkl. der Handhabung von Logging-Daten.

5.3.3 Darauf aufbauende Bewertung

5.3.3.1 Tätigkeitsmerkmale bis EG 9b

Das Erfordernis „zusätzlicher“ oder „umfassender Fachkenntnisse“ sehen wir hier – neben den vom BVA genannten Beispielen – bei der Erstellung eigener, nicht nur einfacher Datenbankabfragen (z. B. mit SQL, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Reporting Services „SSRS“ bei MS-SQL), jedoch ohne Nutzung eines externen Reporting-Tools (das grundsätzlich für Endanwender vorgesehen ist). Auch die Einrichtung und laufende Anpassung und Betreuung eines Monitoring-Tools wären als anforderungssteigernd zu beurteilen.

Für den Service Basisinfrastruktur Systemumgebung könnten zusätzliche oder umfassende Fachkenntnisse in der Tiefe durch Zertifikate im Bereich MS-Windows-Serversysteme (z. B. Microsoft Certified Solutions Associate - MCSA oder vergleichbare Zertifikate) nachgewiesen werden.

Bewertungsrelevant sind auch hier unspezifizierte Systembetreuungsverträge (vgl. Abschnitt 5.1.3.1) auf Regiebasis.

5.3.3.2 Tätigkeitsmerkmale der EG 10

Einen Gestaltungsspielraum im Sinne der EG 10 Fallgr. 2 sehen wir unter anderem bei folgenden Praxisbeispielen:

- Entwicklung eines abgestuften Konzepts zur ADS-Pflege (Delegation des Active Directory User Managements an die Fachabteilungen, Auswahl einer geeigneten Lösungsvariante)
- Planung des Active Directory (Active Directory-Struktur, OU-Objekte; Sicherheitsgruppen, Gruppenrichtlinien etc.).

5.3.3.3 Tätigkeitsmerkmale der EG 11

Die Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals lassen sich exemplarisch an folgendem Praxisbeispiel verdeutlichen:

Eine technische Konzeption, die nicht nur die Server-, sondern auch die Client- und Applikationsvirtualisierung umfasst, erfordert im Hinblick auf die ergänzend eingesetzten Technologien, wie z. B. Streaming eines einzelnen Diskimages (Vorteil: Das Image kann zentral upgedatet oder gepatcht werden) und Personalisierung von Desktopumgebungen besondere Fachkenntnisse.

Die Beseitigung von generellen Schwachpunkten (z. B. Reduzierung auf wenige unterschiedliche vDisks; Performanceverbesserungen durch das Vorstarten von Virtuellen Desktops etc.) der angetroffenen Lösung erfordert eine vertiefte fachliche Befassung und (langjährige) besondere praktische Erfahrung auf diesem Gebiet.

5.3.3.4 Tätigkeitsmerkmale der EG 12

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 5.1.3.4

5.4 IT-unterstützte Arbeitsplätze – Clients (inkl. Bürokommunikation)

5.4.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge

Der Service IT-unterstützte Arbeitsplätze – Clients stellt die dezentralen Arbeitsplätze für die Nutzer der anderen Dienste in den einzelnen Fachbereichen bereit. Enthalten ist die clientseitige Installation der üblichen Bürokommunikationswerkzeuge (Office-Paket, Mail-Client usw.) und ihre gegebenenfalls notwendige serverseitige Einbindung. Auch die Betreuung der Benutzer für die im Service enthaltene Hard- und Software ist eingeschlossen.

Beispielhaft häufig in Stellenbeschreibungen aufgeführte Tätigkeiten zu diesem Service:

- Planung und Konzeption
 - Planung der Anforderungen an die Clients (Hardwareausstattung, CPU, Arbeitsspeicher, Kapazität der Festplatten, Kapazität des Netzes etc.)
 - Entwicklung von Installations- und Aktualisierungsprozessen (z. B. Softwareverteilung, Installation durch Externe etc.)
 - Konzeption und Optimierung des Helpdesks
- Beschaffung
 - Lastenheft zur Auswahl von Clients
 - Untersuchung der Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Lizenzmodelle von Client-Betriebssystemen und Bürokommunikationsprodukten
 - Spezifikation von Standardkomponenten (Clients, Notebooks, Peripherie, Standardsoftware) zum Abruf durch die Fachbereiche
- Umsetzung
 - Rollout von Clients und Bürokommunikationssoftware
 - Schulung der Anwender mit Hardware und Bürokommunikationssoftware
 - Vergeben von Berechtigungen
- Betrieb
 - Entgegennehmen von Fehlermeldungen und Anwenderfragen
 - Überwachung Windows-Updates
 - Austausch defekter Systeme

Alle laufenden ausführenden Tätigkeiten des Betriebs können in einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden, vgl. auch Abschnitt 5.1.1. Werden für diesen Service strategische und planerisch-konzeptionelle Aufgaben (Planung und Konzeption) wahrgenommen, stellen sie einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Diesem Arbeitsvorgang können auch die Aufgaben „Beschaffung“ und „Umsetzung“ als Zusammenhangstätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie nicht nach der Arbeitsorganisation auf verschiedene Stelleninhaber verteilt sind oder aufgrund eines fehlenden inneren Zusammenhangs gesonderte Arbeitsvorgänge zu bilden sind.

5.4.2 Voraussetzungen und Basisbewertung

Die Bereitstellung von Clients (unabhängig von der Art: Fat-Clients, Thin-Clients, Zero-Clients, Terminalserveranbindung, virtualisierter Client) für die Endbenutzer am Arbeitsplatz erfordert grundsätzlich „nur“ gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Tarifsinn. Jeder Fachinformatiker muss und wird nach Abschluss der Ausbildung in der Lage sein, Clients zu installieren, an das Netzwerk anzubinden und Helpdesk-Aufgaben des First-Level-Supports wahrzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für die Bereitstellung sonstiger, üblicher Peripheriegeräte wie Bildschirm(e), Drucker (lokal oder Netzwerk) oder Scanner.

5.4.3 Darauf aufbauende Bewertung

5.4.3.1 Tätigkeitsmerkmale bis zur EG 9b

Eine Heraushebung im Sinne „zusätzlicher“ oder „umfassender Fachkenntnisse“ wird bei diesem Service, wenn überhaupt, nur in Teilaufgaben anzutreffen sein. So wäre es beispielsweise vorstellbar, „zusätzliche“ Fachkenntnisse anzuerkennen, wenn die Installation der Clients mit örtlichen Einstellungen und sonstiger Basissoftware (z. B. einem Office-Paket) über das Netzwerk erfolgt und dazu auf der zu bewertenden Stelle auch die Softwarepakete mit einem geeigneten Softwareverteilungswerkzeug zusammengestellt werden. In besonderen Fällen könnte auch der Anschluss spezieller Hard- und Softwarekomponenten an den Arbeitsplatz (beispielsweise Signaturanwendungskomponenten, soweit hierfür Kenntnisse der erforderlichen Middleware und Systemkonfigurationen oder Kenntnisse zum Auto-Enrollment von Zertifikaten oder zur Abfrage von Zertifikatssperllisten notwendig sind) „zusätzliche“ Fachkenntnisse erfordern.

5.4.3.2 Tätigkeitsmerkmale der EG 10

Wir verweisen sinngemäß auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 5.1.3.2.

Ein Gestaltungsspielraum im Sinne der EG 10 Fallgr. 2 ist z. B. bei Tätigkeiten zur Optimierung des Helpdesks gegeben:

- Aufbau einer Wissensdatenbank
- Entwicklung von Musterlösungen, Anleitungen, Bearbeitungshinweisen
- Aufbau eines Qualitätsmanagements
- Auftragsüberwachung

5.4.3.3 Tätigkeitsmerkmale der EG 11

Wir verweisen sinngemäß auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 5.1.3.3. Bei größeren IT-Betrieben ist es denkbar, dass Aufgaben mit fachlicher Weisungsbefugnis (z. B. Teamleitung Helpdesk, Projektleitung bei großen Rollouts) im bewertungsrelevanten Umfang (Drittel- oder Hälftemaß) anfallen.

5.4.3.4 Tätigkeitsmerkmale der EG 12

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 5.1.3.4.

5.5 IT-unterstützte Fachbereiche

5.5.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge

Der Service IT-unterstützte Fachbereiche besteht aus der Auswahl, Einführung und dem Betrieb (Updates, technische Benutzerbetreuung) von Fachanwendungen. Wir gehen dabei davon aus, dass in den Fachämtern „dezentrale Fachanwendungsbetreuer“ (alternativ key-user, power-user, IT-Koordinatoren usw.) vorhanden sind, da wir die Betreuung der Fachanwendung hinsichtlich der Inhalte und gegebenenfalls auch Berechtigungen im Verfahren originär für eine Fach- und nicht eine IT-Aufgabe halten (vgl. Abschnitt 4.2).

Beispielhaft häufig in Stellenbeschreibungen aufgeführte Tätigkeiten zu diesem Service:

- Planung und Konzeption
 - Festlegung des Anwendungsportfolios (strategische Ausrichtungen der einzusetzenden Anwendungsverfahren auf bestimmte Technologien, z. B. Betriebsform [Terminal-server, Anwendungsvirtualisierung, Client-Server], Datenbanken aus der Produktpalette eines Herstellers oder des einzusetzenden DMS-Systems etc.)
 - Entwicklung Schnittstellenkonzept (finanzwirksame Prozesse, E-Government-Prozesse, elektronische Aktenführung)
- Beschaffung
 - Abstimmung eines Lastenheftes zur Produktauswahl
 - Ausschreibung, Bewertung der Angebote im Rahmen einer Nutzen/Kosten-Analyse
- Umsetzung
 - Koordination der Erstinstallation mit dem Verfahrenshersteller
 - Organisation von Schulungen
- Betrieb
 - Test und Installation von Updates
 - Entgegennehmen von Fehlermeldungen

Werden für diesen Service strategische und planerisch-konzeptionelle Aufgaben (Planung und Konzeption) wahrgenommen, stellen sie einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Diesem Arbeitsvorgang können auch die Aufgaben „Beschaffung“ und „Umsetzung“ als Zusammenhangstätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie nicht nach der Arbeitsorganisation auf verschiedene Stelleninhaber verteilt sind oder aufgrund eines fehlenden inneren Zusammenhangs gesonderte Arbeitsvorgänge zu bilden sind.

Die laufenden auszuführenden Tätigkeiten des Betriebs können dagegen in einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden.

5.5.2 Voraussetzungen und Basisbewertung

Die Installation von Verfahren, Patches und Updates gehört zu den Aufgaben, denen ein ausgebildeter Fachinformatiker auch ohne weitere Kenntnisse im Regelfall gewachsen ist. „Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ sind ausreichend.

5.5.3 Darauf aufbauende Bewertung

5.5.3.1 Tätigkeitsmerkmale bis zur EG 9b

In der zentralen Anwendungsbetreuung ist es üblich, dass neben der rein technischen Betreuung, beispielsweise im Rahmen der Einführung der Anwendungsverfahren, in einigen Fällen auch eine inhaltlich-fachliche Betreuung stattfindet. Eine strikte Trennung ist im Einzelfall nur schwer möglich. Abhängig von der Anzahl und der Komplexität der zu betreuenden Anwendungsverfahren und der angetroffenen Bearbeitungstiefe (First- und/oder Second-Level-Support) erkennen wir je nach Einzelfall die Notwendigkeit „zusätzlicher“ oder sogar „umfassender Fachkenntnisse“ an.

5.5.3.2 Tätigkeitsmerkmale der EG 10

Ein Gestaltungsspielraum im Sinne der EG 10 Fallgr. 2 ist beispielsweise gegeben, wenn ein Lastenheft zur Beschaffung eines IT-Anwendungsverfahrens **für einen Fachbereich** entwickelt wird. Schnittstellenbeziehungen zu anderen Verfahren sind zu berücksichtigen. Eine Ausschreibung ist regelmäßig durchzuführen, die Bewertung der Angebote erfolgt im Rahmen einer Nutzen/Kosten-Analyse.

5.5.3.3 Tätigkeitsmerkmale der EG 11

„Besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung“ sind unseres Erachtens erforderlich, wenn **für den verwaltungsweiten Einsatz**, beispielsweise eines Dokumentenmanagementsystems, ein Regelwerk zu entwickeln ist. Dabei sind Schnittstellen festzulegen, die bei der Auswahl künftiger Fachanwendungen zu berücksichtigen sind, ein Use-Case-Modell (Akte aus dem Aktenplan entfernen, Akte umschreiben, einen neuen Vorgang erzeugen, Vorgang aus einer Akte entfernen etc.), gegebenenfalls auch ein Objekt- und Prozessmodell zu entwickeln. Dies erfordert eine vertiefte fachliche Befassung und (langjährige) besondere praktische Erfahrung auf diesem Gebiet.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs, aber auch hinsichtlich der Komplexität der Aufgaben ist auch hier die Mitwirkung (oder federführende Beteiligung) Dritter (Hersteller, Beratungsunternehmen, Lieferant usw.) zu hinterfragen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Schnittstellen zwischen der zentralen IT-Organisationseinheit und den Dritten sind nach unseren Erfahrungen oftmals sehr individuell ausgeprägt.

Innerhalb der zentralen IT-Organisationseinheit sollte bei der Stellenbildung insbesondere in diesem Tätigkeitsbereich darauf geachtet werden, dass die Betreuung komplexer Fachanwendungen möglichst auf einer (abhängig von der Größenordnung) Stelle konzentriert wird, also die Arbeit nach dem Schwierigkeitsgrad abgestuft verteilt wird.

5.5.3.4 Tätigkeitsmerkmale der EG 12

Beispiel könnte die strategische Planung eines geographischen Informationssystems sein, wenn neben den IT-Kenntnissen (inkl. aller bis in die EG 11 führenden Heraushebungen) auch Kenntnisse aus einem Geographiestudium erforderlich sind, um die Aufgabe zu bewältigen.

5.6 Telekommunikation

5.6.1 Beschreibung und Bildung der Arbeitsvorgänge

Der Service Telekommunikation beinhaltet die Sprachkommunikation im weiteren Sinne. Darunter fallen sowohl analoge als auch digitale Telefon(Nebenstellen-)Anlagen sowie Voice-over-IP-Anlagen (VoIP), die Betreuung der entsprechenden Leitungswege (soweit getrennt vom Netzwerk in Basisinfrastruktur Netze) und der Endgeräte sowohl der leitungsgebundenen als auch der mobilen Telekommunikation.

Im Regelfall werden größere, komplexe Kommunikationssysteme extern geplant und ausgeschrieben (beispielsweise im Rahmen von Neubauten oder Grundsanierungen). Für solche Systeme sind auch langfristige Wartungsverträge nach wie vor die Regel. Selbstverständlich ist die Mitwirkung der eigenen IT trotz der Einschaltung Dritter notwendig und sinnvoll, schon wegen der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Einbindung in bestehende Netzwerke. Kleinere Nebenstellenanlagen (beispielsweise bei Kindertagesstätten o. Ä.) werden meist ohne Einschaltung Externer geplant und betrieben. Allerdings ist unseres Erachtens hier keine hohe Komplexität gegeben, so dass höchstens das Heraushebungsmerkmal „zusätzliche Fachkenntnisse“ erfüllt ist und zudem nur ein geringer zeitlicher Anteil vorliegt.

Üblicherweise sind heutzutage auch für Mobilgeräte (Mobiltelefone, Smartphones, Tablets) die Auswahl, der Betrieb und insbesondere die Einbindung in vorhandene Netzwerke der zentralen IT-Organisationseinheit übertragen.

Zur Definition und Verwaltung von Sicherheitsrichtlinien, Bereitstellung von Applikationen in einem Appstore, Bereitstellung von Virtualisierungs- bzw. so genannter Containerlösungen wird in der Regel auch eine zusätzliche Verwaltungssoftware eingesetzt (MDM = Mobile Device Management).

Beispielhaft häufig in Stellenbeschreibung aufgeführte Tätigkeiten zu diesem Service:

- Planung und Konzeption
 - Durchführung einer Anforderungsanalyse für TK-Anlagen (Anzahl der Endgeräte; benötigte Funktionen, Anbindung vorhandener Endgeräte, entspricht die bereits vorhandene Verkabelung den Anforderungen, Neuschaffung oder Erweiterung der TK-Anlage, Kommunikation zwischen mehreren TK-Anlagen notwendig etc.)
- Beschaffung
 - Beauftragung eines externen Planers
 - Abstimmung eines Lastenheftes zur Produktauswahl
 - Ausschreibung, Bewertung der Angebote im Rahmen einer Nutzen/Kosten-Analyse

- Umsetzung
 - Koordination und Überwachung der Erstinbetriebnahme durch den externen Dienstleister
 - Erarbeitung von Bedienungshinweisen und Veröffentlichung im Intranet
- Betrieb
 - Überwachen und Sicherstellen der Funktionsfähigkeit von Endgeräten
 - gegebenenfalls Fehlersuche, kleinere Reparaturarbeiten an Endgeräten, Austausch defekter Endgeräte
 - Beauftragen des externen Dienstleisters bei Störungen der Telefonanlage

Alle laufenden ausführenden Tätigkeiten des Betriebs können in einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden (vgl. auch Abschnitt 5.1.1).

Werden für diesen Service strategische und planerisch-konzeptionelle Aufgaben (Planung und Konzeption) wahrgenommen, stellen sie einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Diesem Arbeitsvorgang können auch die Aufgaben „Beschaffung“ und „Umsetzung“ als Zusammenhangstätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie nicht nach der Arbeitsorganisation auf verschiedene Stelleninhaber verteilt sind oder aufgrund eines fehlenden inneren Zusammenhangs gesonderte Arbeitsvorgänge zu bilden sind.

5.6.2 Voraussetzungen und Basisbewertung

Bei Tätigkeiten, die Endgeräte im laufenden Betrieb betreffen, sind die Eckpunkte in aller Regel zwar festgelegt, es bestehen jedoch zumeist keine detaillierten bzw. allgemein gültigen Vorgaben, nach denen der Stelleninhaber quasi schematisch vorgehen kann. Wenn Beschäftigte überwiegend ohne Einzel- bzw. allgemein gültige Anleitungen tätig sind, sind die Tätigkeitsmerkmale der EG 7 unseres Erachtens erfüllt. Die Tätigkeiten unterliegen in der Regel nach unseren Erfahrungen auch keiner übermäßigen Kontrolle.

Beim überwiegenden Teil der zu bearbeitenden Aufgaben im laufenden Betrieb handelt es sich unseres Erachtens um Standardfälle (Fehlerbeseitigung, Inbetriebnahme und Ausgabe von Endgeräten, Kleinkäufe wie Anschlusskabel etc.), in denen nach Herstelleranweisungen vorgegangen werden bzw. die ein Beschäftigter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung auch ohne weitere Kenntnisse im Regelfall bearbeiten kann. „Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ sind ausreichend.

5.6.3 Darauf aufbauende Bewertung

5.6.3.1 Tätigkeitsmerkmale bis zur EG 9b

Ein Gestaltungsspielraum im Sinne der EG 8 könnte vorliegen, wenn Endgeräte z. B. in eine CTI-Umgebung (Computer Telephony Integration) eingebunden und beim Support auch die Anwendungen der Bürokommunikation (z. B. Kalender, Adressbuch etc.) zu berücksichtigen sind.

Zum Erfordernis „zusätzlicher“ oder „umfassender Fachkenntnisse“ ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildung eines Fachinformatikers der Fachrichtung Systemintegration Kenntnisse über die Architektur verschiedener Kommunikationsnetze und deren Dienstmerkmale (Netze zur Sprach-, Text-, Daten- und Bildkommunikation [vgl. Rahmenlehrplan Lernfeld 9; Öffentliche Netze, Dienste]) enthält.

Den Bereich Telekommunikation werten wir regelmäßig als Arbeitsvorgang mit zusätzlichen Fachkenntnissen im Sinne der EG 9a – aufbauend auf einer Grundeingruppierung der EG 6 Fallgr. 1 bzw. 2, wenn in der zentralen IT-Organisationseinheit von einem Mitarbeiter neben Aufgaben für andere Services zusätzlich der Telekommunikationsbereich betreut wird, nicht aber wenn der Telekommunikationsbereich spezialisiert bearbeitet wird.

Bei einer spezialisierten Sachbearbeitung des Services Telekommunikation können zusätzliche Fachkenntnisse bei einer Vertiefung des Wissens vorliegen (z. B. Administration VoIP-Server, Unified Communication-Lösungen⁷¹ etc.).

Sind Mobilgeräte in relevantem Umfang in das Netzwerk eingebunden und geht diese Einbindung über reine Push-Services (z. B. Anbindung an MS-Exchange für E-Mail und Kalender) hinaus oder werden durch die zentrale IT-Organisationseinheit auf den Mobilgeräten Containerlösungen (Sandbox) bereitgestellt, sind unseres Erachtens „umfassende Fachkenntnisse“ erforderlich.

5.6.3.2 Tätigkeitsmerkmale der EG 10

Bei Wahrnehmung strategischer und planerisch-konzeptioneller Aufgaben können die Voraussetzungen für eine Bewertung mit EG 10 erfüllt sein. Allerdings wäre darauf zu achten, dass bei Anwendung der EG 10 Fallgr. 2 vorher die Notwendigkeit „umfassender Fachkenntnisse“ unter Berücksichtigung des üblichen Zukaufs externer Beratungs- und Planungsleistungen zu prüfen ist.

Der in EG 10 Fallgr. 2 geforderte Gestaltungsspielraum ist unseres Erachtens beispielweise erfüllt, wenn eine Anforderungsanalyse im Bereich Telekommunikation selbst durchgeführt, das Lastenheft sowohl mit funktionalen als auch technischen Spezifikationen selbst erstellt und Vergleichsangebote eingeholt sowie Nutzen-/Kosten-Analysen selbst erstellt werden.

Beschränken sich die Arbeiten lediglich auf eine funktionale Beschreibung (Mengengerüst, Beschreibung von Standardfunktionen etc.), sehen wir dafür weder zusätzliche noch umfassende Fachkenntnisse als notwendig an.

5.6.3.3 Tätigkeitsmerkmale der EG 11 bzw. EG 12

Beim Service Telekommunikation haben wir bislang keine Arbeitsvorgänge angetroffen, die diese Tätigkeitsmerkmale erfüllt haben.

6 Beispielstätigkeiten aus der Praxis

Die folgende Auswahl ist – mit Ausnahme der Aufgaben des „IT-Betreuers kreisangehörige Gemeinde ca. 5.000 Einwohner“ – so gewählt, dass sie nicht den gesamten Stellenzuschnitt einer IT-Organisationseinheit umfasst. Die dargestellten Tätigkeiten bilden jeweils auch keine

⁷¹ Integrieren von Sprache, Video, Daten, Nachrichten, Konferenzdiensten

vollständige Stellenbeschreibung ab, sondern sollen nur einen Einblick in den jeweiligen Aufgabenzuschnitt geben. Die ausgewählten Beispiele sollen Praxisbeispiele und keine Musterbeispiele sein. Eine individuelle Anpassung ist in jedem Fall erforderlich (Berücksichtigung Fremdvergaben, örtliche Arbeitsorganisation).

6.1 Beispiel Benutzerbetreuung / Helpdesk (EG 8)

Der Stelleninhaber ist im Team Benutzerbetreuung mit Helpdesk-Aufgaben betraut. Er kann innerhalb des Teams Benutzerbetreuung Aufgaben an spezialisierte Mitarbeiter abgeben, zudem besteht ein Second-Level-Support.

Lfd. Nr.	Aufgaben, Tätigkeiten	Zeitanteil in % der Gesamtarbeitszeit
1	Service IT-unterstützte Arbeitsplätze – Clients (inkl. Bürokommunikation)	
	Betrieb , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennehmen von Fehlermeldungen und Anwenderfragen - erste Lösungsversuche, z. B. über Remote-Software - Weiterleitung von nicht unmittelbar lösbaren Fehlermeldungen (z. B. Second-Level-Support) - Anlegen von Benutzer-, E-Mail-Konten und das Zuweisen von Rechten auf der Basis eines Benutzerantrags - Installation und Bereitstellung ergänzender Treiber und Standardsoftware (wie Druckertreiber, Adobe Reader etc.) 	50
	Umsetzung , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Mithilfe bei der Installation von Endgeräten, z. B. bei größeren Rollouts 	10
2	Service IT-unterstützte Fachbereiche Betrieb , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennehmen von Fehlermeldungen und Anwenderfragen - standardisierte Lösungsversuche (z. B. Rücksetzen von Kennwörtern etc.) 	35
3	Service Telekommunikation Betrieb , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennehmen von Fehlermeldungen und Anwenderfragen - Fehlersuche, kleinere Reparaturarbeiten an Endgeräten, Austausch defekter Endgeräte 	5
	Gesamt	100

Es besteht ein über Standardfälle hinausgehender Gestaltungsspielraum.

Der Stelleninhaber muss beim angetroffenen Stellenzuschnitt noch kein weiteres IT-Gebiet über seine Ausbildung zum Fachinformatiker Systemintegration hinaus vollumfänglich beherrschen. Auch eine Erweiterung der Fachkenntnisse in der Tiefe liegt nicht vor, da überwiegend Aufgaben des Betriebs übertragen sind und auf den Second-Level-Support oder spezialisierte Mitarbeiter zurückgegriffen werden kann.

Die bloße Einarbeitung in die konkrete berufliche Tätigkeit ist ebenso wenig unter den Begriff „zusätzliche Kenntnisse“ zu subsumieren wie die Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder eine berufliche Weiterbildung im Hinblick auf veränderte technische Entwicklungen.

Wir bewerten den Aufgabenzuschnitt mit EG 8 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik).

6.2 Beispiel IT-Betreuer kreisangehörige Gemeinde ca. 5.000 Einwohner (EG 9a)

Wesentliche Einflussfaktoren:

- Anschluss an das kommunale Behördennetz
- Übernahme eines Standardkonzepts für Plattformen und Systemumgebung
- eingesetzte Fachverfahren aus der Angebotspalette eines Verfahrensherstellers (Komplettlösung)
- Die Verfahren werden autonom (also nicht im Outsourcing) betrieben.
- Für komplexere Aufgaben besteht ein Systembetreuungsvertrag mit einem externen Dienstleister.

Das zu betreuende Netzwerk umfasst ca. 15 bis 25 IT-unterstützte Arbeitsplätze; die IT-Aufgaben machen ca. 35 % der Gesamtarbeitszeit aus.

Lfd. Nr.	Aufgaben, Tätigkeiten	Zeitanteil in % der Gesamt-arbeitszeit
1	Service Netze Betrieb , insbesondere - Anforderungen von Änderungen, Erweiterungen im Kommunalen Behördennetz (z. B. zusätzliche Remotezugänge für Heimarbeitsplätze, VPN-Anbindungen von Außenstellen)	5
2	Service Plattform Betrieb , insbesondere - Aufgaben des laufenden Datensicherungsprozesses (Überwachung, Rücksicherungen etc.)	5
3	Service Systemumgebung Betrieb , insbesondere - laufende Aktualisierung mit Service Packs und Hotfixes - Einrichten von Benutzern im Active Directory	5
4	Service IT-unterstützte Arbeitsplätze – Clients (inkl. Bürokommunikation) Betrieb , insbesondere - Entgegennehmen von Fehlermeldungen und Anwenderfragen - Überwachung Windows-Updates/Virenschutz - Austausch defekter Systeme	10
5	Service IT-unterstützte Fachbereiche Betrieb , insbesondere - Test und Installation von Updates von Fachverfahren - Entgegennehmen von Fehlermeldungen	10
6	Service Telekommunikation Betrieb , insbesondere - Überwachen und Sicherstellen der Funktionsfähigkeit von Endgeräten, gegebenenfalls Fehlersuche, kleinere Reparaturarbeiten an Endgeräten, Austausch defekter Endgeräte - Beauftragen des externen Dienstleisters bei Störungen der Telefonanlage	
	Gesamt	35

Das Aufgabenspektrum umfasst Tätigkeiten über alle Services, das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der EG 9a (zusätzliche Fachkenntnisse) kann mindestens zur Hälfte der angegebenen Zeitanteile bejaht werden; eine Steigerung der Breite der einzusetzenden Fachkenntnisse ist gegeben. Die Tätigkeit erfordert auch zusätzliche Fachkenntnisse im Hinblick auf die speziellen Anforderungen der eingesetzten kommunalen Fachverfahren (EG 9a).

Eine darüber hinausgehende Steigerung in der Tiefe liegt wegen

- Fremdfirmenunterstützung/Anschluss
- Behördennetz/Übernahme
- Standardkonzept für Plattformen und Systemumgebung

nicht vor (EG 9b).

Wir bewerten den Aufgabenausschnitt mit EG 9a (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik).

6.3 Beispiel Anwendungsbetreuung (EG 9b)

Die Stelle ist im Team Anwendungsbetreuung einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises angesiedelt. Es bestehen weitere Teams für das Systemmanagement und den Helpdesk. Der Stelle sind laufende Aufgaben ohne eigene Projektverantwortung übertragen.

Lfd. Nr.	Aufgaben, Tätigkeiten	Zeitanteil in % der Gesamt-arbeitszeit
1	<p>Service IT-unterstützte Fachbereiche</p> <p>Beschaffung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung zusätzlicher Lizenzen für Fachverfahren - Auswahl und Beschaffung ergänzender Programme (z. B. Nachschlagewerke, Symbolbibliothek) <p>Umsetzung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Installation von Fachverfahren - Bereitstellung von Terminalserveranwendungen für zusätzliche Heimarbeitsplätze - Vergabe der für die Nutzung der Fachanwendung notwendigen Benutzerrechte im Active Directory <p>Betrieb, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Test und Installation von Updates - Bearbeitung der vom Helpdesk weitergeleiteten Fehlermeldungen und Anwenderfragen 	<p>10</p> <p>20</p> <p>50</p>
2	<p>Service IT-unterstützte Arbeitsplätze – Clients (inkl. Bürokommunikation)</p> <p>Betrieb, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennehmen von Fehlermeldungen und Anwenderfragen - Austausch defekter Systeme 	<p>20</p>
	Gesamt	100

Eine Steigerung der Breite nach ist gegeben, mehrere IT-Gebiete werden zusätzlich beherrscht (z. B. Betrieb kommunaler Fachverfahren, Bereitstellung Anwendungen für Heimarbeitsplätze).

Da auf der Stelle auch die vom Helpdesk weitergeleiteten Fälle zu bearbeiten und bei der Fehlersuche Zusammenhänge (Remotезugänge, Datenbanken, Schnittstelle zur Bürokommunikation etc.) in eigener Gedankenarbeit zu analysieren sind und verarbeitet werden müssen, sehen wir auch vertiefte Fachkenntnisse.

Wir bewerten den Aufgabenzuschnitt mit EG 9b (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik).

6.4 Beispiel Systemmanagement (EG 10 Fallgr. 2)

Es werden Aufgaben im Bereich Systemmanagement wahrgenommen. Eine einschlägige IT-Aus- und Fortbildung liegt vor (kein Hochschulstudium); es wird ein Netzwerk mit ca. 200 IT-unterstützten Arbeitsplätzen betreut.

Lfd. Nr.	Aufgaben, Tätigkeiten	Zeitanteil in % der Gesamt-arbeitszeit
1	<p>Service Basisinfrastruktur Netze</p> <p>Planung und Konzeption, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortschreibung Netzwerkplanung (zusätzliche Anbindungsvarianten, Erhöhung von Bandbreiten, Ausfallsicherheit etc.) <p>Beschaffung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzbeschaffungen Netzwerkkomponenten <p>Betrieb, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung, Monitoring des Netzwerks - Austausch von Netzwerkkomponenten 	<p>10</p> <p>15</p> <p>5</p>
2	<p>Service Basisinfrastruktur Plattform</p> <p>Beschaffung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzbeschaffungen/Erweiterungen des Storage-Systems/ Host-Systems etc. - Test und Bewertung unterschiedlicher Backsoftware-Lösungen - Lastenheft für ein Print-Output-Konzept <p>Umsetzung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Installation Hostsysteme (Bereitstellung von Virtualisierungsplattformen) - Bereitstellung von Datenbankinstanzen <p>Betrieb, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Funktion und Konfiguration virtueller Infrastrukturen (Prozessorressourcen, Hauptspeicher und Festplattenplatz) 	<p>5</p> <p>15</p> <p>5</p>
3	<p>Service Basisinfrastruktur Systemumgebung</p> <p>Planung und Konzeption, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Fortschreibung des Active Directory (Active Directory-Struktur, OU-Objekte; Sicherheitsgruppen, Gruppenrichtlinien etc.) <p>Beschaffung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung Lizenzen, Auswahl eines geeigneten Lizenzmodells <p>Umsetzung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung virtueller IT-Systeme auf den Virtualisierungsservern - Installation von Datenbanken <p>Betrieb, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenbankadministration - laufende Aktualisierung mit Service Packs und Hotfixes - Gewährleistung der Aktualität von Basisinformationen im Active Directory (z. B. Überwachungsrichtlinien, Gruppenrichtlinienobjekte etc.) - Überwachung der Funktion und Konfiguration virtueller Infrastrukturen (Prozessorressourcen, Hauptspeicher und Festplattenplatz) 	<p>10</p> <p>5</p> <p>20</p> <p>10</p>
	Gesamt	100

Die Tätigkeiten im Bereich Planung und Konzeption, in der Beschaffung und der Umsetzung (teilweise) erfordern einen Gestaltungsspielraum, der über den Gestaltungsspielraum der EG 8 hinausgeht. Das Hälftemaß wird erreicht.

Wir bewerten den Aufgabenzuschnitt mit EG 10 Fallgr. 2 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik).

6.5 Beispiel Systemmanagement (EG 11 Fallgr. 1)

Es werden Aufgaben eines/r Sachbearbeiter/in Systemmanagement mit Spezialisierung und Projektverantwortung wahrgenommen. Der Schwerpunkt liegt auf der Client- und Applikationsvirtualisierung für rd. 800 Arbeitsplätze. Es besteht Projektverantwortung für die fallweise Weiterentwicklung/Anpassung des Systemmanagements.

Lfd. Nr.	Aufgaben, Tätigkeiten	Zeitanteil in % der Gesamt-arbeitszeit
1	Service Basisinfrastruktur Plattform	
	Planung und Konzeption , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Planung einer Hochverfügbarkeitslösung, Virtualisierungsplattformen etc. - Entwicklung und Fortschreibung Betriebshandbuch zur Abgrenzung der Zuständigkeiten (z. B. bei Kooperation mit den Stadtwerken oder mit externen Dienstleistern) Beschaffung , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl Storage-Systeme/Host-Systeme, Virtualisierungsplattformen etc. - Auswahl Dienstleister, Anpassung Dienstleistungsverträge auf Basis des Betriebshandbuchs 	10 5
2	Service Basisinfrastruktur Systemumgebung	
	Planung und Konzeption , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Planung des Betriebs von Gastsystemen in virtuellen Infrastrukturen - Betriebskonzept für Client- und Applikationsvirtualisierung Beschaffung , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Test ergänzender Produkte (Streaming von Disk-Images, Personalisierung von Desktopumgebungen etc.) 	20 5
	Umsetzung , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Installation Gastsysteme; Parametrisierung ergänzender Software - Erstellen von Installationsskripten (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Anwendungsbetreuer) 	30
	Betrieb , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - laufende Aktualisierung mit Service Packs und Hotfixes - Überwachung der Funktion und Konfiguration virtueller Infrastrukturen 	30
	Gesamt	100

Eine technische Konzeption, die nicht nur die Server, sondern auch die Client- und Applikationsvirtualisierung umfasst, erfordert im Hinblick auf die ergänzend eingesetzten Technologien „besondere Fachkenntnisse“. Die Beseitigung von generellen Schwachpunkten, die fortlau-

fende Optimierung und die Entwicklung eines Betriebskonzepts mit Abgrenzung der Zuständigkeiten erfordert besondere praktische Erfahrung auf diesem Gebiet.

Wir bewerten den Aufgabenzuschnitt mit EG 11 Fallgr. 2 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik).

6.6 Beispiel Leitung IT (EG 13 Fallgr. 1)

Leitung der Organisationseinheit Informationstechnik; Netzwerk mit rd. 800 IT-unterstützten Arbeitsplätzen; rd. 15 unterstellte Beschäftigte, laufende Einbindung bei verwaltungsweiten Projekten (Prozessoptimierungen, Verwaltungsmodernisierung etc.)

Lfd. Nr.	Aufgaben, Tätigkeiten	Zeitanteil in % der Gesamt-arbeitszeit
1	Serviceübergreifend - Leitung der Organisationseinheit Informationstechnik	35
2	Planung und Konzeption , insbesondere - Aktualisierung und Fortschreibung des IT-Konzepts und der Digitalisierungsstrategie der Verwaltung - Entwicklung allgemeiner Regelungen zum IT-Betrieb (Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen etc.) - Planung und Überwachung der IT-Projekte und des Budgets - Einbindung bei verwaltungsweiten Projekten (Prozessoptimierungen, Verwaltungsmodernisierung etc.)	40
3	IT-Service IT-unterstützte Fachbereiche Planung und Konzeption , insbesondere - Konzeption der verwaltungsweiten DMS-Einführung	25
	Gesamt	100

Eine erhebliche Heraushebung durch Maß der Verantwortung besteht bei den Leitungsaufgaben und der Planung und Konzeption für alle Services.

Wir bewerten den Aufgabenzuschnitt mit EG 13 Fallgr. 1 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik).

7 Zusammenfassung

Eine Ablösung des veralteten Tarifvertrags für Angestellte in der Datenverarbeitung vom 04.11.1983 war längst überfällig. Die Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik sind teilweise neu, teilweise aus dem BAT aus den allgemeinen Fallgruppen bzw. von Technischen Angestellten übernommen.

Neue Tätigkeitsmerkmale sind „ohne Anleitung tätig“ (EG 7), „Gestaltungsspielraum“ (EG 8), „zusätzliche Fachkenntnisse“ (EG 9a) und „erweiterter Gestaltungsspielraum“ (EG 10 Fallgr. 2).

Die Bewertung der Stellen der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik bildet derzeit bei unseren Beratungsaufträgen einen Schwerpunkt. Wir haben mittlerweile eine Vielzahl von Stellen entweder nach den tatsächlichen Verhältnissen oder einem von uns erarbeiteten Sollstellenvorschlag bewertet. Nach unseren Erfahrungen führen die neuen Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik nicht zu völlig anderen Bewertungsergebnissen, sondern bestätigen im Wesentlichen das Eingruppierungsniveau des BAT, teilweise ergeben sich Verbesserungen. Als Erleichterung haben die Tarifpartner für Leitungsstellen die Entgeltgruppe 13 geöffnet.

Weithin zu beobachtende Probleme, geeignetes IT-Personal zu gewinnen, sind unseres Erachtens nicht über eine Änderung der Eingruppierungspraxis, sondern über die Tabellenentgelte durch die Tarifpartner zu lösen. Etwas anderes gilt, wenn die fortschreitende Digitalisierung auch inhaltlich zu grundlegend anderen Anforderungen an die Kenntnisse der Beschäftigten führt.

Eine große Erleichterung stellen die Tätigkeitsmerkmale ohne Ausbildungsbezug dar. Viele Beschäftigte, die sich durch jahrelange Erfahrung und gezielte Fortbildungsmaßnahmen ein umfangreiches Wissen erworben haben, können nun unproblematisch eingruppiert werden. Es muss nicht auf den „sonstigen Beschäftigten“ zurückgegriffen werden, zumal an die Anerkennung als „sonstiger Beschäftigter“ nach der ständigen Rechtsprechung des BAG hohe Anforderungen zu stellen sind.

8 Literaturhinweise / Quellenverzeichnis

Büning/Küpper/Lauer (August 2017), Definitionen und Kommentierungen zum Teil III Abschnitt 24 (IT-Teil) der Anlage 1 zum TV EntgO Bund

Dahl, Jürgen (2018), Die Eingruppierung von Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Neuen Entgeltordnung VKA ab 01.01.2017 in Zeitschrift für Tarifrecht, ZTR 2.2018, S. 59 bis 71

Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften vom 24.08.2014 in der Fassung der vierten Ergänzung vom 31.03.2015, GMBI S. 711 f.

Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst, Ausgabe ab 2002

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zur Vergütungsordnung VKA, Aktualisierung 2015, begründet als Kommentar zu BAT – VergO VKA

Sponer/Steinherr, TVöD, Entgeltordnung Bund, 4. Update 08/15

Haufe, TVöD Office Professional

BERUFENET, <https://berufenet.arbeitsagentur.de>